BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15 jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redakteur:
Rechtsanwalt **Max Wittner**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.**

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

IX. Jahrgang. | **Berlin, 15. April 1910.** | **Nummer 14.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Kommunalbank.

Von Geh. Regierungsrat Dr. jur. **Lohe** in Düsseldorf,
Direktor der Landesbank der Rheinprovinz.

Jedesmal, wenn die Geldleihsätze eine Höhe erreicht haben, die über den bisher als normal geltenden Satz hinausgehen, jedesmal, wenn in geldknappen Zeiten die dem Kommunalkredit gewidmeten Banken vernünftigerweise gegenüber dem Kreditbegehr etwas Restriktion üben, erscholl von betroffener Seite der Ruf nach einer Städtebank als Allheilmittel für den Kommunalkredit.

Beim Abflauen der Geldknappheit oder, wenn sich alle Welt an die höheren Sätze gewöhnt hat, verstummt der Ruf nach der Städtebank. Jetzt auf einmal, nachdem im Schosse des Ausschusses des Deutschen Städtetages die Frage der Errichtung der Städtebank von Fachmännern lange gründlich geprüft worden, sich gegen das Projekt erhebliche praktische Bedenken erhoben haben und besonders die Rentabilität einer Städtezentralbank bezweifelt worden ist (Köln. Ztg. Nr. 326 vom 24. März cr.), erschallt der Ruf, der dringende Ruf nach einer Kommunalbank von einer Seite her, von der man es am wenigsten erwartet hätte.

Herr Landrat Trüstedt in Berent (Westpreussen) unterbreitet das Projekt der Gründung einer ganz Deutschland umfassenden Kommunalbank weiteren Kreisen und hat im Verein mit mehreren anderen Landräten die sämtlichen Landkreise in Preussen ersucht, einer mit 25 Millionen Aktienkapital in Berlin zu errichtenden „Kommunalbank" als Aktionäre beizutreten; die Aktien im Nominalbetrage von je 10 000 M. sollen auf Namen lauten, nur an deutsche kommunale Körperschaften abgegeben werden und nur an solche übertragbar sein. Das weitere Betriebskapital soll durch „Kommunalscheine" beschafft werden, für deren Ausgabe als Inhaberpapiere man die landesherrliche Genehmigung und ferner die Mündelsicherheit durch Erklärung des Bundesrats erhofft. Man hofft auf eine jährliche Emission von 180, 200 und mehr Millionen Mark. Zunächst haben die Leiter der westlichen Provinzial-Kredit-Institute (Landesbanken), die der Rheinprovinz und von Westfalen, deren statutgemässe Aufgabe besonders auch die Pflege des Kommunalkredits ist, in Zirkularen sich zwar nicht gegen das Projekt an sich, sondern nur gegen die hyperoptimistische Art und Weise ausgesprochen, in welcher das Projekt begründet werden soll. Sie sind zwar der Ansicht, dass, selbst wenn das Projekt in vollem Umfange zur Entwicklung gelangt, dasselbe in den westlichen preussischen Provinzen gegen die auf das billigste Mass zurückgeschraubten Zinsbedingungen der Provinzialinstitute doch nicht ankommen könne. Wenn sie trotzdem ihre Bedenken geltend machen, so geschieht dies im Interesse der Allgemeinheit, welche daran interessiert ist, ob ein Geldinstitut neu errichtet wird, welches immer wieder die ganz unhaltbare Behauptung aufstellt, dass es den gewaltigen Kommunalkredit Deutschlands zu besseren, billigeren Bedingungen befriedigen könne als die bestehenden Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, und welches den Wettbewerb auf dem Markt der Anlagepapiere unliebsam zu beeinflussen droht.

Mit einem ungeheuren Aufwand von statistischen Ziffern und gestützt auf ein aus dem Anfang der 90er Jahre stammendes Wort des Finanzministers Miquel über die damalige schlechte Organisation des Kommunalkredits in Deutschland wird behauptet, dass die zu gründende Kommunalbank vermöge der billigeren Bedingungen, welche sie angeblich bieten könne, jährlich ca. 200 Millionen Kommunaldarleben placieren werde und fast ebensoviel Kommunalscheine.

An sich darf es ja nicht wundernehmen, wenn ein neues Unternehmen von sich behauptet, dass es einem langgefühlten Bedürfnisse entgegenkommen werde und eine noch vorhandere Lücke auszufüllen berufen sei.

Die Kölnische Zeitung führt hierzu in ihrem Artikel vom 11. März 1910 Nr. 267 folgendes aus:

> „Dass bei diesem Bemühen mancherlei Uebertreibungen unterlaufen, dass insbesondere die geschäftlichen Aussichten der neuen Kommunalbank und die von ihrer Tätigkeit zu erwartenden günstigen Rückwirkungen auf den Anleihemarkt im rosigsten Licht geschildert werden, erscheint begreiflich und bis zu einem gewissen Grade auch verzeiblich. Um so notwendiger aber ist es, in eine nüchterne Prüfung der Aussichten einer derartigen Bank einzutreten. Einleuchtend ist dabei zunächst, dass eine derartige Gründung weder für unser Bankwesen, noch für unsern kommunalen Kredit und dessen Befriedigung etwas grundsätzlich Neues bedeuten würde. Einleuchtend ist auch, dass eine solche Gründung an sich durchaus möglich ist. Fraglich bleibt nur, ob davon die beteiligten Verbände und Gemeinden wirklich und in vollem Umfange diejenigen Vorteile haben werden, die man ihnen jetzt in Aussicht stellt. Unter diesem Gesichtspunkt darf zunächst darauf verwiesen werden, dass ein grosser Teil unserer Gemeinden heute schon derart reichliche Gelegenheit zur Deckung ihrer Kreditbedürfnisse bei den bereits bestehenden Anstalten besitzt, dass sie kaum geneigt sein dürften, unter Verzicht auf alle diese Möglichkeiten sich ausschliesslich der neuen Kommunalbank zuzuwenden. Es ist also zu erwarten, dass ein Teil der Gemeinden und kommunalen Verbände sich der geplanten Kommunalbank überhaupt nicht anschliesst und es bei der bisherigen Art der Geldbeschaffung bewenden lässt, während ein anderer Teil sich zwar beteiligt, aber trotzdem seinen Geldbedarf nicht bei ihr, sondern in der bisher üblich gewesenen Weise deckt, sofern dabei günstigere Bedingungen durch andere Kreditanstalten geboten werden. Schon hieraus ergibt sich, dass das Auftreten der neuen Kommunalbank vor allem die Wirkung haben wird, die Zahl der bereits am Markt befindlichen Kommunalpapiere um ein weiteres zu vermehren. Der Kursentwicklung unserer kommunalen Anleihen wird das also kaum förderlich sein. Dazu kommt weiter, dass ein grosser Teil des kommunalen Geldbedarfs heute noch durch Anleihen bei Sparkassen, Banken usw. gedeckt wird, ohne dass dafür Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Namentlich gilt das von mittlern und kleinern Gemeinden. Wenden sich diese, wie vorauszusehen ist, künftighin der neuen Kommunalbank zu, so ist die notwendige Folge eine beträchtliche Vermehrung der am Markt befindlichen kommunalen Schuldverschreibungen über deren bisherige Menge hinaus. Auch das wird der Kursentwicklung dieser Werte kaum förderlich sein."

Es ist natürlich, dass die vorhandenen Institute die Behauptungen des neuzugründenden Instituts etwas genauer auf ihre Richtigkeit untersuchen, zumal, wenn der Hauptvertreter der neuen Gründung auf die gegen die Art und Weise seiner Begründung erhobenen Einwendungen nur wieder mit vielem, für die Hauptfragen indes irrelevanten statistischen Material und unzutreffenden Behauptungen antwortet, es aber ablehnt, wirkliche Fachleute zur Prüfung seiner Ziffern zu benennen.

Dass es gerade Vertreter der Landkreise Preussens sind, welche die grosse Bewegung zur Gründung einer Kommunalbank für ganz Deutschland entfachen, erscheint zunächst etwas auffallend, da ja das bisherige Kreditbedürfnis gerade der Landkreise ein äusserst geringes war und nur durch die zunehmende Ausdehnung der elektrischen Kleinbahnen und der Ueberlandzentralen ein umfangreicheres zu werden verspricht; immerhin wird aber das Geldbedürfnis der Landkreise und der kleineren Gemeinden gegenüber dem Bedürfnis der kreisfreien Städte — von den Grossstädten ganz abgesehen — ein geringfügiges und relativ leicht zu befriedigendes bleiben.

Die Frage, ob es sich empfiehlt, die Konzentration der Finanzgeschäfte aller Kommunen und Kommunalverbände Deutschlands in einer Bank zu betreiben, oder ob es nicht besser ist, diese Geschäfte in den einzelnen Provinzen Preussens und in den Hauptstädten der anderen deutschen Bundesstaaten in Anlehnung an die teils schon vorhandenen, teils neu zu gründenden provinziellen und staatlichen Organisationen zu lokalisieren, soll hier zunächst nur gestreift werden. Diese Frage hat eine politische und eine finanztechnische Seite und ist, wenigstens soweit die preussischen Provinzen in Betracht kommen, welche sich vielfach, soweit es Kleinbahnen, Talsperren und Kreiswegebau, vielleicht auch Ueberlandzentralen betrifft, unterstützend an den Finanzgeschäften der Kommunen und Kreise beteiligen, von wesentlicher Bedeutung für die Selbstverwaltung der Provinzen. Eine Loslösung des Kreditbedürfnisses der Kreise von dem Geldinstitut der unterstützenden Heimatprovinz ist kaum denkbar. Und was bleibt dann noch an Kreditbedürfnis übrig?

Auch soll in folgendem die Frage, ob es, wie die Gründer der Kommunalbank behaupten, nötig ist, ein neues Zentralinstitut für den Geldausgleichverkehr der Sparkassen von ganz Deutschland, Nord- und Süddeutschland, zu errichten, nur gestreift werden. Ebenso das Verhältnis zu einer von Städten zu gründenden „Städtebank". Für den Kenner des Kommunalkreditgeschäfts ergeben sich gegenüber diesen mit viel Propagandaeifer in den materiell zunächst fast nicht interessierten Landkreis-Verwaltungen betriebenen Bestrebungen zunächst nur 3 Fragen:

1. Welche Wirkung wird eine jährlich wiederkehrende konzentrierte Emission von zirka 200 Millionen Mark in Kommunalscheinen der Kommunalbank auf den deutschen Markt der Anlagepapiere haben? Die Gründer der Kommunalbank behaupten: Eine günstige, die bestehenden Anstalten behaupten: Eine sehr schlechte.

2. Kann und wird die neue Anstalt bei ihrer Massen-Emission ihre Betriebsmittel sich billiger verschaffen, d. h. höhere Kurse für ihre Kommunalscheine erzielen, als die alten Anstalten? Ihre Gründer behaupten: Ja, die bestehenden Anstalten behaupten: Nein!

3. Hiermit in Zusammenhang steht die dritte Frage! Wird die neue Anstalt ihre Darlehen billiger ab-

geben können als die alten? Sie behauptet: Ja, die alten Anstalten behaupten: Nein!

An diese Fragen können dann die weiteren Fragen angeschlossen werden:

4. Ist es richtig, eine solche Kolossalgründung zu einer Zeit vorzunehmen, in der die vierprozentigen Anlagewerte sich mit Mühe und meist nominell über dem Paristande halten, in einer Zeit, wo das Geld für feste Anlagen sehr knapp und teuer ist?
5. Ist es bei den in Deutschland gegebenen territorialen Verhältnissen richtig, eine das ganze Reich als Operationsfeld umfassende Bank, eine Art Reichskommunalbank, zu schaffen, oder wäre es nicht besser, die vorhandenen preussischen und provinziellen und ausserpreussischen bundesstaatlichen Kommunal-Kredit-Institute, da, wo noch solche fehlen und gewünscht werden, durch neu zu gründende, modern zugeschnittene Anstalten zu ergänzen und dann die sämtlichen Institute in eine engere Syndikatsbeziehung zu bringen?

Zu Frage 1: In einem an einen engeren Kreis von Interessenten versandten Zirkular vom 22. Februar cr. hatte ich über diese Frage folgendes ausgeführt:

„Wenn die Bank in der Weise zur Gründung gelangt, dass ein grosser Teil der Kommunalverbände und Städte des Deutschen Reiches finanziell als Aktionäre bei der Bank beteiligt werden, ist ein flotter Betrieb der Bank wahrscheinlich, wenn sie, was die Gründer behaupten, billiger Geld leiht als die anderen Banken.

Unter dieser Voraussetzung wird sie jährlich nach den Angaben der Gründer über 100 Millionen, ja bald 200—300 Millionen Mark bedürfen, somit eine entsprechende Masse von Kommunalscheinen auf den deutschen Anlagemarkt werfen; sie wird hierdurch den für Anlagewerte schon etwas schwachen deutschen Markt, in erster Linie den der Reichsanleihen, Konsols und sonstigen Staatsanleihen, in zweiter Linie den aller übrigen Anlegewerte, Provinzial- und Städteanleihen, Pfandbriefe usw. noch weiter schwächen und zwar in dem Masse, dass die Bank selbst in kurzer Frist vor der Unmöglichkeit stehen wird, ihre Emissionen in dem projektierten Masse durchzuführen.

Bezüglich der Einwirkung der Kommunalanleihen auf den Geldmarkt ist es ein wesentlicher Unterschied, ob etwa 500 Städte und Kommunalverbände im Deutschen Reiche einzeln mit den ihnen befreundeten Lokalbanken und Instituten aller Art ihre relativ kleinen Anleihen im engeren lokalen Bezirke der Emissionsstelle placieren, teilweise als Inhaberpapiere, teilweise als Darlehen bei Instituten, oder aber, ob eine Zentral-Emissionsstelle in Verbindung mit einer oder mehreren Grossbanken konzentriert, die ganze oder doch die grösste Masse des jährlichen deutschen Kommunalanleihebedarfs in Form einer grossen Anleihe der Kommunalbank auf den Markt wirft.

Das erstere geht spurlos am Markte vorüber, das letztere stört und unter Umständen deroutiert ihn. Es wird sich empfehlen, über die Einwirkung einer von Jahr zu Jahr wiederkehrenden konzentrierten 100—300 Millionen-Emission von Kommunalscheinen auf den Markt der Anlagewerte erfahrene Praktiker zu vernehmen.“

Man kann wohl annehmen, dass jeder praktische Fachmann diese Sätze unterschreiben wird.

Demgegenüber führt indes Herr Landrat Trüstedt in einem Zirkular aus:

„Es ist mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Umwandlung von 100—200 Millionen Mark kommunaler Einzelobligationen in einheitliche Kommunalscheine den Kurs dieser Effekten erhöhen wird. Wenn das aber der Fall ist, so ist bei der allgemein zu beobachtenden Tendenz der Annäherung der Kurse gleichartiger und ähnlicher Papiere mit derselben Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der höhere Kurs der Kommunalscheine auch den Kurs der Staatsanleihen und der übrigen Kommunalanleihen günstig beeinflussen wird. Wenn jetzt allein die Klage gehört wird, dass die Menge der vielen zersplitterten Stadtobligationen, die die Staatsanleihen und sich gegenseitig unterbieten, den Markt der mündelsicheren Papiere stört und deroutiert, so ist die Annahme logisch begründet, dass nach allgemeiner Meinung die Störung nicht eintreten würde, wenn die Obligationen einheitlich an den Markt kämen. Der Erfolg der Organisation wird darin bestehen, dass das Publikum für mündelsichere Papiere einen etwas höheren Preis bezahlen und dafür durchschnittlich eine der Form nach bessere Ware erhalten wird.“

Das ist reine Theorie. Die ungeheuere Konkurrenz der Reichs- und Staatsanleihen, der Provinzial- und Grossstädte-Anleihen, der Anleihen aller derjenigen Kommunen, die von der Kommunalbank nichts wissen wollen, der Hypothekenbanken, der höher verzinslichen Industrieobligationen bleibt bestehen; dazu kommt das fortwährende Steigen des Anleihebedürfnisses gegenüber einem nicht völlig aufnahmefähigen und aufnahmewilligen Markte, ein Anleihebedürfnis, dem durch die Erleichterung der Anleiheformen seitens der Kommunalbank noch Vorschub geleistet werden soll, sowie, besonders im Westen, die Neigung der Kapitalisten, einen Teil ihres Geldes in Aktien und ausländischen Obligationen anzulegen, so dass für Deutschland der Wettbewerb um das Geld der nach Anlagepapieren suchenden Kapitalisten immer schärfere Formen annehmen und den Kurs immer weiter unter Druck halten wird.

Und die Folgen einer jährlichen konzentrierten 200-Millionen-Emission auf dem Geldmarkt gegenüber den bisherigen kleinen lokalen Emissionen, welche in engeren lokalen Bezirken bei Anstalten, Sparkassen und Privaten untergebracht werden, lassen sich nicht, wie Herr Trüstedt meint, nach dem automatisch arbeitenden System der kommunizierenden Röhren ausmessen, sondern nur an der Hand der Praxis, welche beweist, dass eine jährliche von einem Punkte dirigierte Massenproduktion von 200 Millionen Mark Effekten sehr rasch in Stagnation, die mit Unterbieten und Kursverschlechterung identisch ist, gerät. Wenn der preussische Staat und das Deutsche Reich mit den Massenemissionen der letzten Jahre, milde ausgedrückt, keine besonderen Erfahrungen gemacht haben, wie wird es der Kommunalbank gehen? Wo und wann hat ein Institut — abgesehen vom Reich und preussischen Staat — es gewagt, jahraus jahrein den Markt mit 200 Millionen Anleihe zu überschwemmen? Es fehlt an jedem Präzedenzfall, und der Präzedenzfall des Reiches und des preussischen Staats beweisst, dass solche Emissionen selbst in kräftigster Hand in Deutschland besonders auf einen schwachen Markt stossen. Da ist doch berücksichtigenswert, was die „Kölnische Zeitung“ in ihrer Börsen-Wochenschau vom 19. d. M. im Abschluss an ihre Ausführung über die knappe Geldlage sagt:

„Bedauerlich bleibt, dass unter allen derartigen Beklemmungen der Markt unserer heimischen Anleihen regelmässig in erster Linie zu leiden hat. Das ist auch diesmal der Fall gewesen. Die Kurse der $3^1/_2$ %igen und 4 %igen Werte, die schon in der Vorwoche nachgegeben hatten, sind abermals gewichen, und der Kurs der jüngst begebenen neuen Anleihen nähert sich schon in bedenklicker Weise dem Ausgabekurs. Den städtischen Anleihen geht es nicht besser. Statt, dass man aber ernsthaft den Grundursachen dieser Erscheinung, nämlich der über alles Mass hinausgehenden Ausgabe neuer Anleihen entgegentritt und auf einen Umschwung der in unseren staatlichen und kommunalen Verwaltungen herrschenden Anschauungen hinarbeitet, die diese ungesunde Massenerzeugung von Schuldverschreibungen hervorrufen, sucht man lediglich die Symtome des Uebels zu bekämpfen. Man befürwortet die Gründung einer zentralen Kommunalbank und stellt Massnahmen der Gesetzgebung in Aussicht, durch die den Sparkassen und anderen öffentlichen Anstalten zur Pflicht gemacht wird, regelmässig gewisse Beträge von Reichs- und Staatsanleihen aufzukaufen. Das alles aber heisst, solange man das Uebel nicht bei der Wurzel packt, die Pumpwirtschaft durch Erleichterung des Pumps noch steigern. Man wird darum von allen derartigen Schritten keine durchgreifende Besserung erwarten dürfen. Der Kapitalmarkt braucht vor allen Dingen Ruhe vor der Hochflut von Anleihen, die seit Jahren immer und immer wieder auf ihn einstürmt."

Die Kölnische Zeitung hat ganz recht.

Gerade der Anreiz zum Darlehennehmen, den die Kommunalbank noch dadurch verschärft bietet, dass die Kommunen bei der Darlehnsaufnahme an der Kommunalbank die Ministerial-Instanz als Kontrolle umgehen können, ist ausserordentlich bedenklich, da gerade das Vorhandensein dieser Instanz das Schuldenmachen erheblich erschwerte und als Bremse wirkte.

Die Ueberproduktion in irgendeiner Ware, auch in Effekten („general glut" wie die engl. Oekonomisten sagen), hat noch stets einen Preissturz und eine Krise herbeigeführt und der Satz, dass je mehr Ware einer Sorte man auf den Markt wirft, um so teurer und leichter verkäuflicher sie werde (plus il y en a, mieux cela vaut), sollte doch unter Fachleuten nicht mehr ernst genommen werden.

Es ist eine Ueberproduktion eines Titres, wenn an Stelle kleiner lokalbeliebter Titres und an Stelle der kleinen Kommunalanleihen, die bisher von Sparkassen usw. gegen einfache Schuldverschreibung gegeben wurden und nun zur Kommunalbank gehen, eine einheitliche jährliche 200-Millionen-Anleihe tritt, die sich von einem Punkte aus über das Deutsche Reich ergiesst. Der Wert solcher Anleihe, wie jeder Ware, richtet sich nach dem Begehr, den das Publikum nach solchen Anleihen hat, also nach subjektiven Gründen; fast jede Beliebtheit lokalpatriotischen Charakters wird bei ihr ausgeschaltet; an deren Stelle tritt der Anreiz, den das Papier — bei gleicher Sicherheit — durch billigen Kurs und hohe Provision bietet, und selbst diese Reizmittel haben bei einem grossen Teil des Publikums keine erhebliche Kraft. Es ist noch nicht lange her, dass z. B. in Nassau 3 %ige Nass. Landesbank-Obligationen besseren Abgang hatten und höheren Kurs erzielten als gleich verzinsliche Preuss. Konsols, und so wird in manchen deutschen Gegenden das lokale, staatliche oder provinzielle Papier, das die Kommunalbank doch nicht beseitigen kann, beliebter sein als das einer Kommunalbank.

Nicht ausschliesslich die wahren innerlichen Vorzüge einer Ware, speziell eines Wertpapiers, entscheiden trotz des theoretischen Gesetzes von Angebot und Nachfrage — welches an sich schon nur bei absolut gleicher Qualität der Ware und bei mässiger Produktion gelten kann — über den Umfang seines Absatzes und über seine Beliebtheit — sonst müssten preussische Konsols, statt tief unter italienischer Rente, weit darüber stehen und das belieteste, weil bestfundierteste Papier Europas sein —!, sondern die subjektiven Zu- und Abneigungen, welche das Publikum infolge seiner Erziehung und seiner Beeinflussungen durch die Anschauungen seiner Umgebung und seines Wohnbezirkes bestimmen.

Ueberhaupt ist es eine mechanische Auffassung, dass das Geld auf dem Kapitalmarkt stets dahin ströme, wo es begehrt werde, wie Wasser in kommunizierenden Röhren stets nach Ausgleichung strebe; für unseren konkreten Fall ist dies Bild des Herrn Trüstedt jedenfalls unanwendbar.

Die Verfassung unserer Geldmärkte, die jüngsten Krisen, welche von Amerika her entstiegen, beweisen das Gegenteil; die europäischen Märkte übten die schärfste Restriktion gegen das amerikanische Werben um das europäische Gold, die kommunizierenden Röhren waren ganz verstopft.

Auch funktioniert z. B. die Paris und Berlin verbindende (kommunizierende) Röhre im höchsten Grade unsicher; noch vor zirka 2 Jahren glaubte man in Paris, den deutschen Markt durch Nichtabgabe von Gold aufs Trockne setzen zu können, ein Beweis dafür, wie subjektive Erwägungen oft die schönsten theoretischen Grundsätze über den Haufen werfen.

Auch innerhalb Deutschlands gehen die zur Anlage bereit liegenden Gelder nicht ohne weiteres dahin, wo sie gesucht werden, eben weil, wie schon zu Zeiten von Adam Smith (1776),[1]) weniger das Geld nach Anlage sucht, als umgekehrt die Anlagen nach Geld schreien. „No complaint" sagt Adam Smith (Wealth of Nations book IV ch. I) is more common thanthat of a scarcity of money . . . Overtrading is the common cause of it. They run about everywhere to borrow money" usw.

Die schöne romanhafte Harmonie vom spontanen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, von welcher noch Bastiat träumte, ist in der Praxis, wenigstens bei Wertpapieren, schon ihrer Ueberproduktion wegen nicht zu Geltung gelangt, und die Leiter der neuen Bank werden, wenn sie in die Praxis des Vertriebes ihrer Kommunalscheine kommen, die ungeheueren Schwierigkeiten dieses Geschäfts kennen lernen. Sie werden viel Wasser in ihren Wein tun und viel Bonifikationen auf den Tisch der Banken legen müssen, um ihre kolossalen Summen unterzubringen, damit aber den bestehenden Instituten, dem Staat und Reich nur den Markt verderben.

Dies ist der Hauptgrund, weshalb die westlichen Provinzbanken ihre warnende Stimme erheben. Ein viel erheblicheres Interesse an der Frage hat allerdings der preussische Staat und das Deutsche Reich; es ist anzunehmen, dass diese sich durch theoretische Erörterungen, die in der Behauptung gipfeln, dass die Kommunalbank in Summa nicht mehr Obligationen emittieren werde, als ohne sie die einzelnen Kommunen in ihren engeren Bezirken, nicht beirren lassen werden.

(Schluß folgt.)

[1]) Historisch höchst interessant ist die vor 134 Jahren gemachte Bemerkung von Adam Smith: In the present times, if you exept the King of Prussia, to accumulate treasure seems to be no part of the policy of European princes.

Scheck- und Kontokorrentverkehr bei den öffentlichen Sparkassen[1]).

Von Universitätsprofessor Dr. **Robert Schachner**, Jena.

Die Sparkassen sollen meiner Anschauung nach eine sozialpolitische Institution zugunsten kleiner Sparer sein. Haben sich in sie andere Kunden, grosse Deponenten hereingedrängt, die sich der Sparkasse meist mehr geschäftsmässig bedienen, ihr Einlagen nur vorübergehend anvertrauen, um sie bei günstiger Gelegenheit wieder anderen Zwecken zuzuführen, so war das für die Sparkassen von Uebel; sie zwingen dadurch die Sparkassen nur zu liquiderer geringer verzinslicher Anlage der Einlagekapitalien — statt in Hypotheken in Wertpapieren —, verstärken die Krisengefahr und damit das Risiko, gefährden also die Sicherheit, wie ich das erst jüngst an den französischen Sparkassen nachwies (Conradsche Jahrbücher 1909 S. 1 ff.: Das französische Sparkassenwesen), und verursachen weit mehr Schaden als Nutzen. Diese grossen Deponenten hätte die Sparkasse nicht gebraucht und hat ihnen auch ehedem die Türe gewiesen, heute wird ihnen zu Liebe alles an den Sparkassen geändert und verschoben.

Man rechtfertigt dies seit Jahrzehnten damit, dass eigentlich „sozialer Rücksicht Bedürftige" nicht mehr vorhanden seien. Lassalle hat vor einem halben Jahrhundert von dem äusserst untergeordneten und kaum der Rede werten Nutzen dieser Institution gesprochen und vor einiger Zeit hat mich die sozialdemokratische „Kommunale Praxis" in ihrer Nummer vom 22. Januar 1910 dahin zu belehren gesucht, dass die Einlagen in den Sparkassen im wesentlichen von Besitzenden kommen und dass die Verteilung des Sparkassenüberschusses an die Spareinleger in Form eines höheren Zinses, wie ich sie an Stelle der üblichen Ueberschüssepolitik fordere, nur bedeute, „die Gemeindesparkassen für die Taschen einiger wohlhabender Leute arbeiten lassen". Einen ähnlichen Standpunkt nimmt Dr. Lindemann in seinem Buch „Die Städteverwaltung" ein. Den überschüssegierigen Sparkassenverwaltungen kommt diese Auffassung sehr willkommen, und erst jüngst hat Max May ganz im Sinne jener Anhänger des ehernern Lohngesetzes im amtlichen Fachblatt des deutschen Sparkassenverbandes „Der Sparkasse" (Nr. 677) in einem Aufsatze „Die Reform des deutschen Sparkassenwesens" geschrieben: „Die kleinen Sparer sind auch vielfältig keine Bedürftigen, die Bedürftigen können ja nicht oder selten sparen. Man könnte geradesogut Wasserwerke ohne Ueberschüsse arbeiten lassen als Sparkassen. Es wäre ganz entschieden sozialer gedacht, das Wasser billiger abzugeben, als den Sparern mehr Zins zu gewähren[2])."

Von allen diesen wird der Sparkasse also der sozialpolitische Charakter bestritten. Unsere deutschen Berufsstatistiken haben demgegenüber immer noch gezeigt, dass 50 pCt. bis 75 pCt. der Sparer jenen Klassen angehören, die mühsam an der Leiter kleinen Wohlstands hinaufklimmen wollen, darnach streben, Rücklagen für Heirat oder Tage der Not machen zu können oder eine kleine Erbschaft sich aufzubewahren. In Bayern wurden in einer Statistik von 1893 allein 39 pCt. dem Arbeiterstand angehörige Personen und 33 pCt. Kinder und Bevormundete unter den Einlegern nachgewiesen. Eine französische Statistik zeigt, dass unter den Neueinlegern der Privatsparkassen im Jahre 1906, also nicht der den unteren Klassen besonders nahestehenden Postsparkasse, 47 pCt. beruflich abhängige Personen und 27 pCt. Minderjährige sich befanden.

Das stellt meines Erachtens ausser allen Zweifel, dass die Sparkasse tatsächlich noch eine grosse sozialpolitische Aufgabe hat, Millionen vorwärts helfen kann und dass man diese ermutigen muss, indem man ihnen höchstmöglichen Zins gibt; es ist geradezu grotesk, wenn mir gegenüber immer wieder behauptet wird, dass es den kleinen Leuten völlig gleichgültig sei, ob sie 3 oder $3^1/_2$ oder 4 pCt. bekommen, es komme ihnen nur auf die Sicherheit an. Diese Behauptungen zeugen nur von absoluter Unkenntnis des Budgets der kleinen Leute.

Die äusserste Rücksichtnahme auf diese kleinen Sparer muss deshalb heute noch erste und höchste Pflicht der Sparkasse sein, und ihr darf nichts geopfert werden.

Unter diesem Gesichtspunkt trete ich an die Beurteilung der Verordnung des preussischen Ministeriums des Innern vom 20. April 1909 heran, worin sämtliche öffentliche Sparkassen ermächtigt wurden, bei vorliegendem Bedürfnis einen Scheck- und Kontokorrentverkehr einzuführen.

Nützt dieser Verkehr den Sparern, um deretwillen die Sparkassen bestehen müssen, oder schadet er ihnen?

Von jenen 50—75 pCt. kleinen Sparern wird wohl von diesem Verkehr kein Gebrauch gemacht, er dient höchstens vielleicht dem Mittelstand, dem kleinen Handwerksmann und Handelsmann, den man an der Sparkasse noch als Gast dulden kann.

Nach der bayerischen Berufsstatistik von 1893 waren von den Einlegern nur 5,1 pCt. mit 8,7 pCt. der Gesamteinlagen Unternehmer in Gewerbe, Handel und Bergbau; die 8,9 pCt. landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten ihren Scheck- und Kontokorrentverkehr bereits von ihren Genossenschaften bedient. Am meisten nützt die Einrichtung natürlich jenem grossen Einleger, der ohne Not die Sparkasse benützt, wie man eine Bankanstalt benützt, bei der man aber nicht gleich guten Zins für jederzeit kündbare Depositen erhält, wie bei den Sparkassen. So wird die Frage eines wirklich allgemeinen Bedürfnisses zu verneinen sein.

Man könnte nun diesen Verkehr billigen, wenn er jenen sozial Hilfsbedürftigen nicht schadet.

Dieser Scheck- und Kontokorrentverkehr wird indessen die Sparkasse sicherlich zu einem weiteren Anziehungspunkt jener grossen Einleger machen, mögen auch die Sparkassendirektoren behaupten, dass es ihnen ferne liege, ihren Kundenkreis zu erweitern und Herr Landesbankrat Reusch behaupten: dass die Sparkassen jene Einrichtung lediglich für ihren bisherigen Kundenkreis einführen.

Dem dient auch die in der Verordnung eingeräumte Möglichkeit, den Kontokorrentkunden den gleichen Zins hinsichtlich ihrer Guthaben wie den Spareinlegern zu gewähren. Die Verordnung glaubt noch etwas Besonderes getan zu haben, als sie die Verabreichung eines höheren Zinses für diese Guthaben als für Spareinlagen verbot, statt entsprechend dem Charakter des Geschäftes einen niederen zu gebieten!

Landesbankrat Reusch sagt, dass die Sparkassen bisher schon mit den Banken erfolgreich konkurrieren konnten dadurch, dass sie in normalen Zeiten einen viel höheren Zinssatz bieten können als jene; er vergass hierbei zu erwähnen, dass dies nur dadurch möglich ist, dass die Sparkassen allen, auch den stark fluktuierenden Einlagen den gleichen Zins zahlen, den sie nur auf Grund

[1]) Vgl. die Ausführungen zu diesem Thema in Nr. 4, 6 und 7 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift.

[2]) Auch dies liegt ganz in dem Anschauungskreis sozialdemokratischer Schriftsteller, wie Lindemann. So sehr ich dafür zu haben bin, den unteren Klassen das Wasser umsonst zu liefern, sowenig vermag ich es zu billigen, die kleinen Sparer zu allgemeinen Gemeindezwecken auszubeuten, indem ihnen der höchstmögliche Zins vorenthalten wird.

der konstanten Spareinlagen verdienen können, d. h. dass sie den fluktuierenden Einlagen einen Zins geben, der mit diesen von den Sparkassen im Aktivgeschäft nicht verdient werden kann, also eine ungerechtfertigte Begünstigung jener zu Lasten der treuen und beharrlichen Einleger, als welche sich besonders die kleinen Einleger darstellen. In Zukunft wird also den Guthaben der Kontokorrentkunden auch ein Zins zugehen, der aus ihnen nicht erzielt wird.

Für Krisenzeiten ist der grosse Einleger immer unangenehm gewesen. (Vgl. Schachner: Kritik des Sparkassenwesens deutscher Selbstverwaltungskörper im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 23, Heft 1, S. 119; Kritische Streiflichter auf das österreichische Sparkassenwesen im Oesterreichischen Verwaltungsarchiv 1905 Heft 1 S. 16 ff. und das französische Sparkassenwesen in den Conradschen Jahrbüchern Jahrgang 1910, S. 1 ff.) Aber gerade jene Einleger, die einen solchen Geschäftsverkehr den Sparkassen zumuten, müssen besonders unangenehm werden, denn auf die Rückziehung ihrer Kapitalien kann man todsicher rechnen, es sind ja Geschäftsleute oder Kapitalisten, die entweder ihr Geld benötigen oder Geldgeschäfte in Krisenzeiten machen wollen, die mehr eintragen, als eine Sparkasse geben kann.

Die Zunahme dieser Einlegergruppe wird also eine weitere Verschiebung der Anlage veranlassen müssen: liquidere Anlage, mehr Wertpapiere, weniger Hypotheken, damit geringerer Gesamtzins für alle Einleger.

Damit wird das unerwünschte Wertpapier noch mehr die Sparkasse belästigen und die alte Forderung der lokalen Zirkulation der Sparkassengelder durch Anlage in Hypotheken in noch weiterem Umfange unmöglich gemacht.

Abgesehen hiervon wird aber zur Befriedigung der tagtäglich zu erwartenden Anforderungen an die Zahlungsbereitschaft eine erhebliche Summe in bar gehalten werden müssen, eine andere in kurzfristigen Geschäften verschiedenster Art unterzubringen sein. Es wird das jedenfalls beim Zinsertrag der Gesamteinlagen gespürt werden und er sich zukünftig niederer gestalten, als bei der heute für die Gesamtheit möglichen gemischten Anlage der Sparkassengelder — eine weitere Beeinträchtigung des Gesamteinlagezinses.

Es besteht zwar nur das Gebot, dass 75 pCt. der im Kontokorrent beschäftigten Summe in liquiden Werten angelegt werden muss, ich kann mir aber unter Berücksichtigung des bekannten Wortes, dass man keinen anderen Kredit geben als nehmen kann, die restigen 25 pCt. nicht in Hypotheken oder anderer illiquider Form angelegt denken.

Die Verwaltungskosten der Sparkassen werden damit steigen: mindestens mehr Personal, grössere Bureaulokalitäten! Waren bisher die grossen Einleger diejenigen, denen besonders geringe Verwaltungskosten nachgerühmt wurden, so wird sich das jetzt völlig ändern.

Unsere Sparkassen glaubten ja gerade aus der Anteilnahme dieser grossen Deponenten das Recht zu Ueberschüssen herleiten zu können, da diese Einleger, denen gegenüber die Sparkassen keine sozialpolitische Verpflichtung hatten, bisher unter dem Durchschnitt stehende Verwaltungskosten verursachten, also wesentlich zu den Ueberschüssen beitrugen. May behauptet in jener Abhandlung auch, dass die Ueberschüsse eben von diesen verwaltungskostenniedrigen grossen Einlagen herrühren. Nun ist diese Annahme nicht richtig, die ganz kleinen Sparer, bis 500 Mark etwa, machen den Sparkassen Unkosten, darüber hinaus sind aber so viel gleichmässige Sparer und ruhige Deposita vorhanden, dass kein Unterschied in den Verwaltungskosten von den grossen Einlagen mehr behauptet werden kann. (Vgl. hierzu meine Tabelle über Einlagenhöhe und Ueberschüsse im Aufsatz „Die französische Sparkasse" S. 17, weiterhin sei auch hier wiederum darauf hingewiesen, dass die grossen Sparer anderseits wegen ihrer Fluktuation eine zinsniedrige Einlage der Gesamtkapitalien verursachen.)

Eine Verlustgefahr ist mit diesem neuen Geschäft aktiv wie passiv verbunden, wie sie bis jetzt bei der Sparkasse nicht bestand. Es sind Bankgeschäfte, die den Sparkassen Gefahren bringen, die ihnen heute noch unbekannt sind; die Reserven werden bei gewissenhaften Verwaltungen gestärkt und die Zinsen auf Jahre hinaus dementsprechend reduziert werden müssen.

Wer wie ich seit langem studienhalber Einleger bei den verschiedensten Sparkassen war, weiss auch, wie die geschäftliche Benutzung der Sparkassen, bis die Tausende von Mark der grossen Einleger in Gold ausgezahlt und nachgezählt sind, heute schon störend am Schalterverkehr wirkt; das wird noch ganz anders werden, wenn dieser Scheckverkehr kommt. Schliesslich wird auch mancher Rendant in dem Scheckpublikum besseres Publikum vermuten, auch Verständnis für ihre Geschäftseile haben, während die arme Heimarbeiterin sich schüchtern im Hintergrund herumdrückt und einen Stundenverdienst mit dem Warten zu opfern hat.

Dieser Verkehr wird einen neuen Prozess der Umwandlung in unserem Sparkassenwesen bringen, der nicht notwendig ist; ich selbst habe gar nichts gegen kommunale Banken — mit Kommunismus hat das nichts zu tun, Herr Rechtsanwalt Dr. Kühne! —, sie mögen Depositenverkehr und Scheck- und aktiven und passiven Kontokorrentverkehr treiben, so viel sie wollen[3]). Für die Sparkasse ist schon die bisherige Ausdehnung ihrer Geschäftstätigkeit nur von Schaden gewesen, diesmal sieht aber nicht einmal ein Ueberschuss heraus, es wird ja offen zugestanden, dass man keinen besonderen Gewinn erhofft. Nun haben wir den Postscheckverkehr und zur selben Zeit will auch noch die Sparkasse Zutritt auf das Gebiet des Scheck- und Kontokorrentverkehrs. Für eine verschwindend kleine Gruppe heutiger Sparer ist diese Einrichtung eine Annehmlichkeit, und nun sollen mit ihr neue unruhige kapitalistische Kantonisten zu Einlagen herangezogen werden?

Die Sparkassen entfremden sich dabei immer mehr ihrer ursprünglichen sozialen Aufgaben und werden Bankinstitute; sie schreien aber immer Zeter und Mordio, wenn man sie besteuern will, und wollen vom Scheck- und Quittungsstempel freigelassen werden; da sind sie auf einmal soziale Institutionen, und sonst verfehlen sie sich gegen ihre Aufgaben in unerhörter Weise. Ich verstehe das Verhalten der Sparkassen nicht, ich weiss nur eines, dass, wenn das Sparkassenwesen so fortfährt, sich mit allem zu beschäftigen, nur nicht mit den Interessen der auf sie so notwendig Angewiesenen, dass man dann im 20. Jahrhundert wieder beginnen muss — eigentliche Sparkassen zu gründen, die ihrer sozialen Funktion gerecht werden, die darin besteht, den ihrer Bedürftigen allein zu dienen, ihre Einrichtungen im Interesse dieser auszubauen und ihnen den höchstmöglichen Zins und die höchstmögliche Sicherheit zu gewähren.

---

[3]) (Anm. der Redaktion.) Die schweren Bedenken, denen gleichwohl der wirtschaftliche Wettbewerb einer öffentlichen Körperschaft mit ihren einzelnen Gliedern unterliegt, sind im Bankarchiv schon wiederholt erörtert worden (vgl. z. B. Bd. IV, S. 138).

Geld- und Kreditverhältnisse in Ostasien.

Von Wirkl. Geheimen Rat **M. von Brandt** in Weimar.

(Schluss.)

Neben dem Regierungspapiergelde hat es unter den Mandschuren stets eine grosse Menge von Privatbanken ausgegebener Noten gegeben; so hatte sich das Mitglied des Regentschaftsrats Suchun sehr stark an der Ausgabe von Papiergeld durch Banken, an denen er interessiert war, beteiligt; da die Noten nicht eingelöst wurden, machten die Banken bankerott, und viele Leute verloren ihr Geld in denselben, so dass, als Suchun nach dem Staatsstreich 1861 hingerichtet wurde, die auf den Strassen versammelte Volksmenge den Verurteilten mit lauten Verwünschungen begleitete. — Die übermässige Ausgabe von Papiergeld durch chinesische Privatbanken bildet auch heute noch eine Beunruhigung des Marktes und eine grosse Gefahr für die Zukunft. Im britischen Konsularbericht aus Shanghai für 1908 heisst es darüber: „Ein neuer und störender Faktor von erheblicher Bedeutung für den lokalen Geldmarkt ist die unbeschränkte Ausgabe von Tael-, Dollar- und Käsch-Noten durch die chinesischen Banken gewesen, von denen jetzt grosse Mengen in Umlauf sind. Die Versuchung, ihre Hilfsmittel durch dies neue Auskunftsmittel zu vergrössern, hat die eingeborenen Banken verführt, den Markt mit Noten zu überschwemmen. Viele der Banken, die Noten ausgeben, sind Privatetablissements, für welche keine Garantie besteht, dass eine genügende Reserve gegenüber von diesen Emissionen vorhanden ist, aber einzelne stehen unter amtlichem Schutz. Das Vorgehen der Banken hat zu starken Protesten der fremden Handelsgemeinde Veranlassung gegeben, und die fremden Banken haben, um sich zu schützen, die Annahme solcher Noten, wenn sie ihnen angeboten wurden, verweigert und viele fremde Firmen sind diesem Beispiele gefolgt. Unter den Chinesen indessen laufen die Noten frei um, wie sie auch bei der Bezahlung von Steuern genommen werden. Der Protest der fremden Handelsgemeinde scheint einigen Eindruck auf die chinesischen Beamten gemacht zu haben, da in dem kürzlich vorgekommenen Falle des Bankerotts einer der Emissionsbanken der gemischte Gerichtshof (in dem ein chinesischer Richter mit einem fremden Beisitzer, der meistens ein Konsularbeamter ist, Recht spricht) die Einlösung aller ausgegebenen Noten zu Pari erzwang. Die ernstesten Besorgnisse bestehen mit bezug auf die Zukunft, wenn nicht die strengsten Massregeln ergriffen werden sollten, um diese Emissionen zu überwachen.“ Aehnliche Klagen kommen aus allen Häfen. Der Zolldirektor aus Nanking berichtet: „Die Münze schlägt in diesem Jahr 300 Millionen kupferne Centstücke und 60 Millionen Stücke silbernes Kleingeld. Dollars wurden nicht geprägt. Ihr Platz wurde zum grossen Teil von den Dollarnoten eingenommen, die die Regierungsbank ausgab. Besorgnis wird in lokalen kaufmännischen Kreisen gefühlt, dass die unbeschränkte Ausgabe dieses Papiergeldes, das durch keinerlei Metallreserve oder eine Garantie der Zentralregierung geschützt ist, die ernstesten Folgen zeitigen könne, falls die Einlösung mit Silber verweigert werde, oder eine Panik eine Entwertung der Noten hervorrufe.“

Es mag hier erwähnt werden, dass auch eine Anzahl der in China etablierten fremden Banken Papiergeld ausgeben, das früher bereitwilligst von den Chinesen genommen wurde; nach dem Bankerott der Oriental Bank Corporation, durch den auch viele Chinesen in Mitleidenschaft gezogen wurden, weigerten sich die chinesischen Kaufleute anfänglich, überhaupt fremdes Papiergeld zu nehmen, später nahmen sie es zwar, wechselten es aber stets im Laufe des Tages bei der Bank gegen Silber oder chinesisches Papiergeld um, auch jetzt stehen sie dem fremden Papiergeld noch immer mit einer gewissen Vorsicht gegenüber.

Fasst man das Vorstehende kurz zusammen, so findet man eine absolut unzuverlässige, durch Fälschungen aller Art minderwertige Kupferwährung, Silber, das eigentlich nur eine Rechnungsmünze, der Tael ist, in der Praxis aber in 80 oder, wenn man die kleinen Ortschaften mitzählen will, in hunderten von durch Feingehalt und Gewicht unterschiedenen Arten vorhanden ist; Papiergeld, das von Privaten und der Regierung nach eigenem Ermessen ohne Reserve oder Garantie ausgegeben wird. Nirgends der Wille, Abhilfe zu schaffen, oder auch nur eine klare Erkenntnis der Lage und dessen, was geschehen müsste und könnte, um der Verwirrung ein Ende zu machen. Das Volk, d. h. die grosse Masse der Konsumenten, leidet sehr unter den bestehenden Zuständen, die Regierung und die Provinzialbehörden helfen sich zeitweilig durch Massenausprägung von kupfernen oder silbernen Scheidemünzen oder ebensolchen Ausgaben von Papiergeld, die Banken, die vielleicht helfend eingreifen könnten, tun nichts, um dem Unfug zu steuern, denn sie verdienen an der Verwirrung am meisten. In einem in dem London & China Telegraph vom 8. Nov. d. J. zitierten Artikel von F. J. Haskin in der Shanghai National Review heisst es mit bezug auf diese Frage: „Die fremden Banken, sowie die chinesischen Wechsler werden voraussichtlich der Einführung einer gesunden Geldwährung entgegenarbeiten. Die Banken in Manila widerstanden dem Vorgehen der Regierung der Vereinigten Staaten, den Philippinen eine feste Währung zu geben. Sie werden das fluktuierende Silbersystem in China so lange unterstützen, wie es möglich ist. Der Grund dafür ist leicht zu sehen — die Banken gewinnen, wenn Silber steigt und sie gewinnen, wenn Silber fällt. Ihr Hauptgeschäft ist das Wechselgeschäft, und sie verdienen daran nach beiden Seiten hin.“ Noch einflussreicher als der Widerstand der fremden Banken ist der der chinesischen Bankiers, die, die grossen Geschäftsleute, fast alle aus der Provinz Shan-si stammen, mit der Regierung eng zusammenhängen und ihre schlafenden Teilhaber vielfach in den höchsten Beamtenkreisen haben. Sie werden mit Recht als absolut zuverlässig angesehen, wie denn auch bei Zahlungseinstellungen in diesen Kreisen die Regierung nicht nur gegen die Inhaber der Bank, sondern auch gegen ihre Familien auf das schärfste vorzugehen pflegt. In ähnlicher Weise gehen die Chefs der Banken gegen ihre Angestellten vor, die der schärften Kontrolle unterliegen, sie sollen nicht länger als 2 oder 3 Jahre auf einen Posten bleiben, nach welcher Zeit sie nach Shan-si zurückzukehren pflegen, wo ihre Amtsführung einer strengen Prüfung unterworfen wird.

Geld ist teuer in China, 12 pCt. jährlich ist die gewöhnliche Rate, die aber bei Rimessen nach anderen Plätzen erheblich, bis auf 30 pCt. und mehr, steigt. Die Leihämter, die eine grosse Rolle in China spielen, können gesetzlich bis 3 pCt. monatlich nehmen. Die Macht der Banken wird dadurch gesteigert, dass sie in den meisten Plätzen zu Gilden zusammengeschlossen sind, die durch wahrhaft drakonische Vorschriften den Gehorsam ihrer Mitglieder erzwingen. Die Gilden veröffentlichen den Wechselkurs und jeder Verstoss dagegen wird bei einigen mit einer Geldstrafe von 100 Taels geahndet. Am Ende des Jahres werden die Bücher aller Mitglieder revidiert, und wenn sich herausstellt, dass eins derselben in hinterlistiger Weise ein anderes Mitglied der Gilde geschädigt hat, so verfällt seine Kaution von 100 Taels und es wird suspendiert bis es allen Schaden ersetzt hat. — Die vorstehenden Bemerkungen beziehen sich nur auf die Shan-si

und sonstigen grossen Banken; was die kleineren Wechselgeschäfte angeht, würde man Unrecht tun, den Ruf der Zuverlässigkeit, den die letzteren verdienen, auf sie zu übertragen.

Was die Kreditverhältnisse anbetrifft, so besteht für die chinesischen Händler untereinander die Usance, dass sie ihre Verbindlichkeiten viermal im Jahre regeln müssen; besonders streng und allgemein wird darauf gesehen, dass dies zu Neujahr geschieht und es soll zu sehr drastischen Mitteln gegriffen werden, wenn ein Schuldner seine Gläubiger dann nicht bezahlt. So wird in Peking erzählt, dass letztere dem Schuldner schliesslich die Hosen auszögen und auf die Strasse jagten, was für eine grosse Schande angesehen wird. Zwischen Chinesen und Fremden muss man, um die Beziehungen zu verstehen, auf die verschiedenen Phasen des Verkehrs zwischen China und dem Auslande zurückkommen, wie sich dieselben im 19. Jahrhundert entwickelt haben. Die erste derselben spielte sich in Canton ab. Die wenigen fremden Häuser, die dort bestanden, konnten nur mit den von der Regierung bezeichneten Hong-Kaufleuten verkehren; sie mussten, während sie den Chinesen häufig Kredit zu geben hatten, bar, mit Geld, das sie kommen liessen, bezahlen, so dass bei Abschluss des Vertrages von Nanking 1843 die britische Regierung die chinesische zwang, für konfisziertes Opium 6 Millionen Dollar und für Schulden der Hongkaufleute 3 Millionen Dollar zu zahlen, was nach damaligem Kurse 45 Millionen Mark ausmachte. Nach der Eröffnung der ersten chinesischen Häfen für den freien Verkehr dauerten die Geschäfte, die sich in der Hand von ungefähr 20 grossen fremden Firmen befanden, in der alten soliden Weise fort, d. h. sie wurden grösstenteils gegen bar oder mit kurzen Krediten gemacht; allmählich stieg die Zahl der fremden Firmen auf 70 (1860) und mit der schnelleren Verbindung mit der Heimat und der Errichtung fremder Banken in China bot sich auch für weniger kapitalkräftige fremde Kaufleute Gelegenheit zu gewinnbringenden Geschäften, so dass fünf Jahre später die Zahl der fremden Firmen in China schon auf 900 angewachsen war und das solide Geschäft einer unsoliden übertriebenen Spekulation und Konkurrenz weichen musste. Die hohen Preise, welche in Europa und Amerika für Seide, Tee und Baumwolle gezahlt wurden, die grossen Gewinne, die durch die Verkäufe von Waffen und Munition an die Regierung wie an die Taipings gemacht werden konnten, die Summen, die an der Opiumeinfuhr und noch mehr an der Unterbringung der Chinesen verdient wurden, die sich in die geöffneten Häfen, besonders nach Hongkong und Shanghai, hineinflüchteten, welche letzteren zu einer ungeheuren Steigerung des Wertes von Land und Häusern führten, hielten die Krisis auf, aber das Ende des Bürgerkrieges in Amerika wie des Taipingaufstandes in China, die Baumwollenkrise in England und die Kreditentziehungen durch die Banken führten endlich die Katastrophe herbei, der viele kleine, aber auch eine ganze Anzahl der alten „fürstlichen" Kaufmannshäuser zum Opfer fielen. 1905 betrug die Zahl der fremden Firmen in China 1693 und heute ist sie noch grösser; unter dieser Zahl befinden sich allerdings eine grosse Anzahl besonders japanischer Firmen (729), von denen viele kaum zu den kaufmännischen gerechnet werden können, aber die Zahl der andern ist für das reelle Geschäft verhältnismässig immer noch zu gross und übt einen entschieden nachteiligen Einfluss aus. Wie die Verhältnisse heute in China liegen, ist der fremde Kaufmann dort hauptsächlich Kommissionär, für den Einfuhrhandel ganz, für den Ausfuhrhandel zum grossen Teil. Dadurch werden auch die Kreditverhältnisse beeinflusst. Der Fabrikant in Europa lässt sich auf die langen Kredite, die den chinesischen Bestellern gegeben werden müssen, häufig, meistens nicht ein, der Importeur muss also die Zahlungen aus eigenen Mitteln leisten und sehen, wie er das Geld von dem chinesischen Besteller erhält. Der Chinese macht bei der Bestellung eine Anzahlung und soll die Ware gleich nach Ankunft gegen Barzahlung abnehmen. Das letztere geschieht nur noch selten; manchmal sind die Kurse ungünstig geworden und der Käufer zieht es vor, mit der Abnahme der Ware zu warten, bis sie für ihn besser werden. Oder er hat im gegebenen Augenblick wirklich nicht das erforderliche Geld, weil ihn die Detaillisten im Inlande, an die er verkauft, im Stiche gelassen haben. Die fremde Firma könnte ihn ja drängen, zur Abnahme zwingen und eventuell zum Bankerott treiben, aber sie hat, namentlich einem alten Kunden gegenüber, kein Interesse, es zum Aeussersten kommen zu lassen; sie sieht sich also genötigt, lange Kredite, oft von 6 bis 8 Monaten, zu gewähren. Oder der Komprador der fremden Firmen, der eine gewisse moralische Verantwortlichkeit für die Solvenz seines Landsmannes übernommen hat, hilft demselben, natürlich gegen eine Vergütung, aus der Not, was aber nicht genügt, um den schlechten Eindruck, den das scharfe Drängen der Firme macht, zu verwischen. Die grossen Firmen haben wiederholt versucht, zu einem Abkommen zu gelangen, dass nur gegen Barzahlung, wie der alte Gebrauch war, verkauft oder wenigstens geliefert werden solle, aber diese Versuche sind immer daran gescheitert, dass eine allgemeine Uebereinstimmung nicht erzielt werden konnte. — Beim Export kauft der Fremde, wenn das Produkt im Hafen ist, meistens gegen bar oder gegen eine starke Anzahlung und zahlt den Rest nach Absendung der Ware oder Eintreffen derselben im Bestimmungshafen, wenn er einen grösseren Teil ihres Wertes von den Banken gegen Aushändigung der Dokumente erhalten kann. Wird die Ware im Innern gekauft, so muss er, wenn dies durch seine Agenten geschieht, wo nicht alte Verbindungen bestehen, bar bezahlen, sonst muss er dem chinesischen Händler, der den Einkauf besorgt, einen starken Vorschuss geben. Wenn es in den „Fachmännischen Berichten" über die österreichisch-ungarische Expedition nach Siam, China und Japan (1868—1871) 1872 heisst: „Der Importeur ist ohne Ausnahme gezwungen, gegen Kredit zu verkaufen, während der Exporteur meistens einheimische Produkte mit Vorschuss kaufen muss", so trifft das auf die heutigen Verhältnisse noch zu. Die Zeiten sind vorbei, in denen ein Kaufmann mit einigem Kapital darauf rechnen konnte, in kurzer Zeit ein Vermögen zu sammeln. Heute bedarf es grosser Aufmerksamkeit und langjähriger Arbeit, um zu diesem Ziele zu gelangen, auch wird man nicht irren, wenn man annimmt, dass die Vertretung von Dampfer-, Versicherungs- und anderen Gesellschaften und von Fabriken einen nicht unerheblichen Teil der Einnahmen auch grösserer Häuser ausmacht.

In den letzten Jahren haben sich, wie auch der Handels-Attaché der Britischen Gesandschaft in seinem Handelsbericht für 1908 hervorhebt, die Verhältnisse im Norden, in Tientsin, besonders ungünstig für den Importeur gestaltet. Nach dem Bericht beliefen sich Ende 1908 die Schulden der chinesischen Stückguthändler auf über 14 Millionen Tientsin Taels (ca. 1 750 000 £), von denen ungefähr 50 pCt. durch nicht abgenommene Waren gedeckt waren. In der Gesamtsumme befinden sich allerdings Zinsen für zum Teil mehrere Jahre à 12 pCt.; 60 pCt. der ausstehenden Forderungen sollen auf deutsche Häuser, ungefähr 30 pCt. auf japanische und nur 5 pCt. auf englische entfallen. In Shanghai haben die fremden Importeure ihre Waren nur gegen bar (5 Tage nach Abnahme) ausgehändigt, aber die grosse Anzahl von Klagen gegen chinesische Händler beim gemischten Ge-

richtshofe beweist, dass auch dort Lieferungskontrakte seitens der Chinesen vielfach nicht eingehalten worden sind. In den von allen Seiten laut werdenden Klagen, dass die frühere absolute Zuverlässigkeit des chinesischen Kaufmanns in der Neuzeit sehr nachgelassen habe, liegt unzweifelhaft viel Wahres, aber es muss dagegen hervorgehoben werden, dass die alt-etablierten chinesischen Häuser auch in den Krisen der letzten Jahre ihren guten Ruf zu bewahren gewusst haben.

Den Gold- und Kreditverhältnissen in Japan und Korea können hier nur wenige Zeilen gewidmet werden. Das erstere hat seit Jahren die Goldwährung angenommen und seine Banken sind im wesentlichen nach dem System der nordamerikanischen Nationalbanks organisiert. Der japanische Kaufmann erfreut sich im allgemeinen nicht des Rufes grosser geschäftlicher Zuverlässigkeit, aber wodurch der fremde Kaufmann in Japan in seinen Interessen am meisten leidet, ist die von der Regierung durch Subventionen und anders unterstützte Tendenz aller Kreise, den Fremden im Handelsverkehr möglichst zu eliminieren. Fremdes Geld braucht man und nimmt es gern, den fremden Kaufmann schaltet man aus, wo und wie man kann. In Korea hat die Einverleibung des Landes in den japanischen Staatsorganismus in allem nur nicht dem Namen nach Zustände geschaffen, die, während sie noch nicht den japanischen gleichen, doch alles was an die früheren koreanischen Verhältnisse erinnerte, fast vollständig ausgemerzt haben. Dort tritt die japanische Tendenz der alleinigen und ausschliesslichen Ausbeutung des Landes besonders scharf hervor und wird in ihren Wirkungen wohl auch zur möglichsten Ausschaltung des fremden Elements führen.

Die Rechtsverhältnisse der Staatsschuldbuchgläubiger unter Berücksichtigung des neuen preussischen Gesetzentwurfs.

Von Rechtsanwalt **Dr. Georg Benkard** in Frankfurt a. M.

Das preussische Staatsschuldbuch erfreut sich seit seiner Einführung wachsender Beliebtheit und einer stets zunehmenden Benutzung. Von Anfang an war das Streben der Regierung darauf gerichtet, dem Staatsschuldbuch eine möglichst weitgehende Benutzung zu sichern. Demgemäss wurde das ursprünglich nur für die vierprozentige konsolidierte Anleihe geltende Gesetz auf alle konsolidierten Anleihen ausgedehnt und die für die Benutzung des Staatsschuldbuches zu entrichtenden Gebühren ermässigt. Bei der im Jahre 1908 aufgenommenen Anleihe erhielten die Zeichner keine Schuldverschreibungen, sondern wurden lediglich als Gläubiger im Staatsschuldbuch eingetragen. Das gleiche, dem Schuldbuch günstige Streben hat nunmehr zu dem Entwurf einer Novelle zum „Staatsschuldbuchgesetz", wie es von jetzt an heissen soll, geführt, die in einzelnen Punkten einschneidende Aenderungen bringen wird. —

Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes betr. das Staatsschuldbuch, im Reichsanzeiger von 13. Januar 1910, 2. Beilage[1] [2]).

I. Die Rechte der Staatsschuldbuchgläubiger gegen den Staat wurzeln in den allgemeinen Anleihebedingungen, die für den Inhalt des Forderungsrechts massgebend sind. Sie gründen sich weiterhin auf den Eintrag im Staatsschuldbuch, der für die eigentümliche Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Schuldbuchgläubigern in erster Linie von Bedeutung ist. Denn er setzt an die Stelle der Schuldverschreibungen eine blosse Buchforderung gegen den Staat. Das Wertpapier, in dem sich der Anspruch des Anleihegläubigers bis dahin verkörperte, verschwindet und an seine Stelle tritt eine Eintragung im Schuldbuch, die nicht in gleicher Weise Träger des Forderungsrechts sein kann wie das Papier. Freilich hat auch die Buchforderung die rechtliche Natur der öffentlichen Urkunde wie die Schuldverschreibung und stellt eine Verbriefung der Forderung, ein Schuldanerkenntnis des Staates in öffentlicher Urkunde dar. Doch fehlt ihr die leichte Begebbarkeit, die das Papier von Hand zu Hand geben lässt und den börsenmässigen Handel ermöglicht. Die Eintragung im Schuldbuch immobilisiert gewissermassen die in dem Inhaberpapier verkörperte Forderung. Damit übt sie zugleich auf das den Anleihebedingungen entspringende Forderungsrecht eine nicht unwesentliche Veränderung aus. Während die Staatsschuldverschreibung grundsätzlich Inhaberpapier ist, lautet die Buchschuld auf bestimmten Namen, bindet somit die Forderung an einen b e s t i m m t e n Gläubiger. Diesem steht das Recht auf den Kapitalsbetrag zu, diesem der Anspruch auf die Zinsen. Mit der Eintragung der Buchforderung verschwinden die Schuldverschreibungen, an deren Stelle die Buchforderung getreten ist, aus dem freien Verkehr: die Obligation ist ausser Kurs gesetzt, der Staat steht einem bestimmten Gläubiger gegenüber und hat fortan eine genaue Kontrolle über das Schuldverhältnis und seine Veränderungen. Demgemäss kann von einem Börsenkurs für Buchschulden nicht die Rede sein, wenngleich der innere Wert der Buchforderungen sich nach dem Börsenkurs der Schuldverschreibungen bestimmen wird.

Mag die Buchschuld gegenüber dem Wertpapier durch die ihr innewohnende Erschwerung der Uebertragung der Forderung ein Nachteil erscheinen, so wird dieser doch dadurch aufgewogen, dass dem Gläubiger die Sorge für die Verwahrung des Papiers abgenommen und die Gefahr des Verlustes damit ausgeschlossen ist.

Für d a u e r n d e Kapitalanlagen ist die Buchschuld daher der Schuldverschreibung vorzuziehen.

II. Die Begründung der Buchforderung kann derart erfolgen, dass Schuldverschreibungen der konsolidierten Anleihen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeliefert, von dieser vernichtet und an ihrer Stelle Buchschulden im gleichen Nennbetrag im Staatsschuldbuch eingetragen werden. (Entw. § 1.) Die Eintragung erfolgt nach vorgängiger Prüfung, ob allen Erfordernissen des Schuldbuchgesetzes genügt ist. Ausser diesem seit Bestehen des Staatsschuldbuchs üblichen Verfahren sieht der Entwurf eine neue Art der Begründung von Buchschulden vor: auch ohne dass über den Betrag der einzutragenden Forderung Schuldverschreibungen vorhanden sind, kann die Buchschuld gegen Zahlung des zum Erwerb entsprechender Schuldverschreibungen erforder-

[1]) Der Entwurf ist am 15. März 1910 im Herrenhaus beraten und, abgesehen von kleinen Aenderungen, angenommen worden. Vgl. Verh. d. Herrenhauses 1910, S. 20—26.

In dem Bericht der Kommission (Berichterstatter K i r s c h n e r) wie in der Begründung des Finanzministers ist das Streben, die Benutzung des Staatsschuldbuchs nach Kräften zu fördern und zu erleichtern, mehrfach zum Ausdruck gekommen.

Die Verhandlungen des Herrenhauses, die während der Drucklegung zur Kenntnis des Verfassers kamen, sind nach Möglichkeit berücksichtigt worden.

[2]) (Anm. der Redaktion.) Inzwischen hat am 7. April d. J. die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause stattgefunden. Die Vorlage wurde nach einer Generaldiskussion, an der sich die Abgeordneten Dr. Arendt, Dr. Koenig, Dr. Schroeder und Winkler beteiligten und in die auch der Finanzminister eingriff, der Budgetkommission überwiesen. Das bei den Landtagsverhandlungen über den vorliegenden Gesetzentwurf eingehend behandelte Thema des K u r s r ü c k g a n g s d e r S t a a t s p a p i e r e wird in der nächsten Nummer des Bank-Archiv von einem hervorragenden Nationaloekonomen ausführlich erörtert werden.

lichen Kapitals nebst Stückzinsen unmittelbar begründet werden (Entw. § 1a). Voraussetzung soll eine Ermächtigung des Finanzministers zur Begründung solcher originärer Buchschulden sein, in der zugleich der „Kaufpreis" für die Buchschulden festgesetzt werden muss. Das Verfahren ist nur bei Aufnahme neuer Anleihen anwendbar, stellt dabei jedoch eine Erleichterung und Vereinfachung dar. Denn die Ausgabe der dem Betrag der Buchschulden entsprechenden Wertpapiere sowie deren Vernichtung und Umwandlung in Buchforderungen wird unnötig gemacht; gleichzeitig werden dem Gläubiger Aufwendungen für Provisionen usw. erspart[3]). Der zu zahlende Betrag (als „Kaufpreis" kann er nur in übertragenem Sinn bezeichnet werden) muss sich selbstverständlich mit dem Kurs, zu dem die Schuldverschreibungen ausgegeben werden, decken. Bis zu vollständiger Begebung der Anleihe unterliegt dieser keinen Schwankungen, so dass die Bedingungen für Erwerb von Schuldverschreibungen oder Buchforderungen die gleichen sind.

Rechtlich unterscheiden sich die originären Buchschulden von den aus Schuldverschreibungen umgewandelten in keiner Weise. Ihre Entstehung bietet indes eine Besonderheit.

Dem Gläubiger wird nämlich über die Zahlung des Betrags, für den er Buchforderungen erwerben will, von der Kasse, bei der nach Anordnung des Finanzministers die Zahlung zu erfolgen hat (Entw. § 1a Abs. 1), eine Bescheinigung ausgestellt. Diese ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden einzureichen und bildet die Grundlage für die künftige Eintragung der Buchschulden (Entw. § 1a Abs. 2). Mit der Eintragung verliert sie ihre Bedeutung, alle Rechte des Gläubigers aus ihr und an ihr erlöschen (Entw. § 5 Abs. 1). Mithin stellt die „Bescheinigung" eine Urkunde über das Forderungsrecht des Gläubigers gegen den Staat dar, im Gegensatz zu den Benachrichtigungen (Ges. § 15) eine Verschreibung über die aus der Einzahlung erwachsende Forderung des Gläubigers gegen den Staat. Sie ist Träger des Anspruchs des Gläubigers und bildet, ebenso wie die Staatsschuldverschreibungen bei Begründung von Buchschulden durch Umwandlung, die unerlässliche Voraussetzung für die Eintragung der Forderung im Schuldbuch. Demnach hat sie die rechtliche Natur und Bedeutung eines Wertpapiers.

Der durch dies Papier verkörperte Anspruch des Gläubigers richtet sich zunächst auf die Begründung von Buchschulden in dem der gezahlten Summe entsprechenden Nennbetrag. Dies ist das vom Gläubiger begehrte und nächste Ziel. Der Staat ist indes nicht verpflichtet, ohne weiteres lediglich auf Grund der Tatsache der Zahlung eine Buchschuld einzutragen, vielmehr steht ihm die Prüfung zu, ob alle Vorbedingungen der Begründung von Buchschulden, die sich aus dem Schuldbuchgesetz und allgemeinen Bestimmungen ergeben, erfüllt sind. Führt diese dazu, dass dem Antrag des Gläubigers auf Eintragung der originären Buchschuld nicht entsprochen werden kann, auch etwaige Anstände sich nicht beheben lassen, so darf die Eintragung nicht erfolgen: der Antrag ist abzulehnen. Nunmehr wandelt sich das Forderungsrecht aus der Bescheinigung in einen blossen Zahlungsanspruch auf Rückgabe des eingezahlten Betrags. Mit dem Kapital sind Zinsen nach dem für hinterlegte Gelder geltenden Zinssatze zu vergüten, zurzeit also $2\frac{1}{2}$ pCt. (Entw. § 1a Abs. 3)[4]). Das durch die Bescheinigung getragene Recht des Gläubigers kann sich hiernach in zwei verschiedenen Richtungen äussern und dadurch einen von dem ursprünglichen verschiedenen Inhalt gewinnen.

In dieser Möglichkeit der Begründung originärer Buchschulden liegt die bedeutendste Aenderung, die der Entwurf gegenüber dem bisherigen Rechtszustande bringt. Sie darf zweifellos als ein Fortschritt in der Richtung der steten Erleichterung der Benutzung des Staatsschuldbuchs angesehen werden. Die theoretische Grundlage, auf der das preussische und mit ihm die Mehrzahl der anderen deutschen Staatsschuldbücher aufgebaut sind, ist damit allerdings aufgegeben. Das preussische Schuldbuch wird durch diese Aenderung das bisherige preussisch-deutsche System mit dem englisch-französischen vereinigen, nach welchem von jeher die Eintragung im Schuldbuch (great ledger, grand livre de la France) die Forderung gegen den Staat begründete und im wesentlichen auch allein verkörperte. Ob diese Neuerung wirtschaftlich nicht zu Bedenken Anlass gibt, mag zweifelhaft sein. Da sich die Eintragung originärer Buchschulden der Kenntnis des Marktes entzieht, diese Schulden auch börsenmässig nicht gehandelt werden und infolgedessen keinen Kurs besitzen, so führt ihre Zulassung notwendig dazu, dass die Oeffentlichkeit über die Höhe des vom Staat beanspruchten Kredits nicht genau unterrichtet ist. (Vgl. Frankf. Zeitung vom 15. Januar 1910, erstes Morgenblatt, Handelsteil.) Unter Umständen kann hierdurch der Kurs der Schuldverschreibungen nach der einen oder anderen Richtung beeinflusst werden. Diese Bedenken lassen sich indes leicht dadurch entkräften, dass von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bis zur vollen Einzahlung des in originären Buchschulden aufzubringenden Anleihebetrags regelmässig, etwa wöchentlich, Ausweise über die neu eingetragenen originären Buchschulden veröffentlicht werden, durch die sich etwaige Schwankungen leicht ausgleichen werden. Im Interesse des Marktes dürfte dies wünschenswert sein. Hierbei ist jedoch vorausgesetzt, dass die Begründung originärer Buchschulden dauernd möglich bleibt, bei der Emission der Anleihen also bestimmte Beträge von vornherein hierfür zurückgestellt werden, wie dies schon mit Rücksicht auf die Zahl der auszufertigenden Schuldverschreibungen sich ergeben wird[5]). Sind diese Beträge vollständig als Buchschulden eingetragen, so bedarf es keines Ausweises mehr über die Zunahme der Begründung der originären Buchschulden.

Dass der in Form von Buchschulden beider Gattungen und von Schuldverschreibungen aufgenommene Betrag den gesetzlich festgestellten Betrag der Anleihen niemals überschreiten darf, ist selbstverständlich. Der Hauptverwaltung

[3]) Vgl. Berichterstatter Kirschner i. Verh. d. Herrenhauses l. c. S. 21.

[4]) Die Kommission des Herrenhauses hatte eine Verzinsung zu dem landesüblichen, für die Anleihen in Aussicht genommenen Zinsfuss angeregt, von einer entsprechenden Aenderung des Entwurfs aber abgesehen, weil die Regierung Missbrauch mit Anmeldungen befürchtete, wenn eine günstigere Verzinsung als zum Satz des Hinterlegungszinsfusses in Aussicht stehe. Die Regierungsvorlage ist alsdann im Plenum des Herrenhauses insoweit unverändert angenommen worden (Verh. d. Herrenh. 1910, S. 21 [Berichterstatter Kirschner], 26). Die Bedenken der Regierung sind m. E. nicht ausreichend zur Rechtfertigung ihres Standpunktes. In der Gewährung der geringen Hinterlegungszinsen wird meist eine unbillige Härte liegen, die durch Annahme des Vorschlages der Kommission des Herrenhauses vermieden worden wäre. Immerhin ist der Punkt nicht von erheblicher Bedeutung, da die Ablehnung eines Antrages sehr selten sein wird.

[5]) Dies ist offenbar die Absicht der Staatsregierung, da sie gerade zur Begründung der Vorlage anführt, dass das bisherige umständliche Verfahren (Anschaffung von Schuldverschreibungen, Einreichung bei der Staatsschuldenverwaltung, Vernichtung der Papiere und Eintragung von Buchschulden) dem Gläubiger in Zukunft erspart bleiben solle. Vgl. Finanzminister von Rheinbaben i. Verh. d. Herrenh. l. c. S. 25.

der Staatsschulden ist die Verantwortung hierfür noch besonders auferlegt.

III. Die Begründung der Buchschulden und der aus ihnen folgenden Ansprüche der Gläubiger beruht in jedem einzelnen Fall auf besonderer Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Staat, auf einem Vertrag. Alle diese Verträge haben den gleichen Inhalt, der sich aus dem Schuldbuchgesetz ergibt. Das Gesetz enthält somit die Normativbestimmungen für die sämtlichen Verträge, die infolge der formellen Gesetzeskraft für den Gläubiger wie den Staat in gleicher Weise verbindlich sind. Die Erfordernisse zur Begründung der Buchschulden und die Formen, in denen sich der Verkehr der Schuldbuchgläubiger mit dem Staat vollzieht, sind demnach der freien Vereinbarung entzogen.

Die Schuldenverwaltung kann keine anderen Bedingungen stellen, als das Gesetz vorschreibt, weder leichtere noch schwerere, so wenig wie der Gläubiger Buchforderungen mit anderem als dem gesetzlichen Inhalt erwerben kann. Hieraus folgt, dass die Eintragung der Buchschulden erfolgen muss, sobald den gesetzlichen Voraussetzungen genügt ist. Ein Recht, den Eintragungsantrag aus sonstigen Gründen oder gar nach Belieben abzulehnen, steht dem Staat nicht zu. Demnach unterliegt der Staat für die Begründung von Buchschulden dem Kontrahierungszwang. Die Gläubiger sind berechtigt, die Eintragung zu fordern, wenn den gesetzlichen Erfordernissen voll genügt ist. Dieser Anspruch kann nötigenfalls im Rechtsweg verfolgt werden. Selbstverständlich wird jederzeit auch eine Verwaltungsbeschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde, also den Finanzminister, gerichtet werden können. Bleibt diese jedoch erfolglos oder sieht der Gläubiger von ihrer Einlegung ab, so ist dem Anspruch der ordentliche Rechtsweg eröffnet, da Vorschriften über die Zuständigkeit besonderer Gerichte oder der Verwaltungsgerichte nicht bestehen (GVG. § 13).

IV. Die Grundlage der Eintragung bildet der Eintragungsantrag, der in schriftlicher Form zu stellen ist (Entw. § 10 Abs. 1). Antragsberechtigt ist der Inhaber der Schuldverschreibungen, bei Begründung originärer Buchschulden der Einzahler des Geldbetrages oder auch die Kasse, bei der die Zahlung geleistet ist. Im Antrag ist die Person oder das Rechtsgebilde anzugeben, für welche die Buchschuld eingetragen, das Schuldbuchkonto angelegt werden soll (Entw. § 3). Eintragungsfähig sind alle physischen und juristischen Personen, letztere auch, wenn sie im Ausland ihren Sitz haben (Ges. § 4 Ziff. 3 i. d. Fassung der Novelle vom 24. Juli 1904). Bei ihnen deckt sich der im Schuldbuch Eingetragene mit dem Gläubiger und weist demnach das Schuldbuch den Forderungsberechtigten unmittelbar auf (Ges. § 4 Ziff. 1—3). Doch muss nicht notwendig der Gläubiger selbst im Schuldbuch verzeichnet stehen. Es genügt auch, als Träger des Kontos eine Vermögensmasse, Stiftung, Firma, mithin Gebilde ohne Rechtspersönlichkeit, eintragen zu lassen, für die das Gläubigerrecht durch den jeweils Verfügungsberechtigten ausgeübt wird (Ges. § 4 Nr. 4). Die Konten zerfallen demnach in solche für Personen und Nichtpersonen. Bei denen für Nichtpersonen ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, wem das Gläubigerrecht zusteht oder wenigstens, wer zu seiner Ausübung befugt ist. Das Konto lautet also auf den, „den es angeht“. Entsprechend den verschiedenen Arten von Kontoträgern zerfällt das Schuldbuch in 7 Abteilungen, eine jede für je eine Gattung von Kontoträgern (vgl. Ausf.-Anw. Artikel 1).

Die Person des über das Schuldbuchkonto Verfügungsberechtigten ergibt sich bei Konten für Personen unmittelbar aus dem Schuldbuch in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften. Demnach ist selbstverständlich der gesetzliche Vertreter einer physischen Person, der Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, sowie der überlebende Ehegatte bei fortgesetzter Gütergemeinschaft zur Verfügung über das Konto befugt (Entw. § 7 Nr. 1, 2, 6, 7, 8), bei juristischen Personen der Vorstand (Entw. § 7 Nr. 2). Der Nachweis der Vertretungsmacht bestimmt sich nach allgemeinen Regeln, bei juristischen Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, nach den besonderen vom Finanzminister zu erlassenden Vorschriften (Entw. § 7 Abs. 3 a. E.). Bei Nichtpersonen richtet sich die Verfügungsmacht nach der Organisation des betreffenden Rechtsgebildes. Bei Firmen sind es die zeichnungsberechtigten Vertreter, bei Vermögensmassen, Stiftungen, Familienfideikommissen die Behörden oder Personen, die zur Verwaltung berufen sind und ihre Befugnis ordnungsmässig nachweisen, z. B. Konkursverwalter oder sonstige obrigkeitlich bestellte Verwalter (Entw. § 7 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 3).

Der Gläubiger kann zugleich mit dem Antrag auf Eintragung der Buchforderung oder später einen Bevollmächtigten eintragen lassen, der neben oder statt seiner zur Verfügung berechtigt ist. Diese gewillkürte Vertretung unter Lebenden kann auch für den Todesfall angeordnet werden, wobei selbstverständlich nur physische Personen in Frage kommen können. Der Gläubiger kann nämlich — bei Begründung der Buchschuld oder später — eine „zweite Person“, wie der Entwurf sich wenig glücklich ausdrückt, eintragen lassen, die nach seinem Tode zur Ausübung der Gläubigerrechte gegenüber der Staatsschuldenverwaltung befugt sein soll (Entw. § 5a Abs. 1). Die Vorschrift enthält die gesetzliche Anerkennung der Wirksamkeit einer Bevollmächtigung über den Tod des Machtgebers hinaus. Während des Lebens des Gläubigers besteht eine Vollmacht nicht, sie tritt erst mit dem Tode des Gläubigers in Kraft. Alsdann ist der Bevollmächtigte auf den Todesfall, wie er wohl genannt werden könnte, zur Ausübung der Gläubigerrechte für die materiell Berechtigten, nämlich die Rechtsnachfolger des Gläubigers, und an ihrer Stelle berufen.

Die Bestimmung ist von grosser praktischer Bedeutung. Sie ermöglicht die Verfügung über das Konto ohne Unterbrechung durch Todesfälle oder Auseinandersetzungsverhandlungen und erspart den Erben wie der Staatsschuldenverwaltung unnötige Umständlichkeiten, so die Bestellung von Bevollmächtigten für mehrere Erben, Vorlage von Erbscheinen oder sonstigen Legitimationsurkunden usw. (Entw. §§ 12, 13)[6]. Der Bevollmächtigte auf den Todesfall verfügt über das Konto bis zum Abschluss der Nachlassregulierung und kann alsdann kraft seiner auf dem Willen des Erblassers beruhenden Vollmacht die Buchforderung ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Erben oder Dritte umschreiben lassen.

Aus dem Wesen der Verfügungsmacht des Bevollmächtigten auf den Todesfall und ihrem Rechtsgrund folgt, dass der Gläubiger selbst wie seine Erben jederzeit zum Widerruf der Vollmacht befugt sind und jederzeit die Eintragung des Bevollmächtigten löschen lassen können. Als Zurücknahme der Vollmacht seitens der Erben und demgemäss als Antrag auf Löschung wird auch jede Verfügung erachtet, die die Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger von Todeswegen über die Schuldbuchforderung treffen. Die Staatsschuldenverwaltung hat den bezüglichen Eintrag daher zu löschen, sobald eine solche Verfügung zu ihrer Kenntnis gebracht wird[7]).

[6]) Vgl. Verh. d. Herrenh. l. c. S. 25 a. E. (Finanzminister von Rheinbaben).

[7]) Diese durchaus konsequent gedachte Vorschrift der Re-

V. Der Inhalt des Gläubigerrechts gegen den Staat bestimmt sich zunächst und in erster Linie nach den Anleihebedingungen. Alle Rechte, die danach dem Gläubiger gewährt sind, stehen auch den Schuldbuchgläubigern zu (Entw. § 5 Abs. 2, § 1a). Ausserdem aber folgen aus der Eintragung im Schuldbuch noch die besonderen Ansprüche, die den Gläubigern aus der Begründung der Buchschulden erwachsen, und zwar für beide Arten von Buchschulden gleichmässig. Sie zerfallen in Ansprüche öffentlichrechtlicher und solche privatrechtlicher Art. Die öffentlichrechtlichen richten sich darauf, dass das Schuldbuch als öffentliches Buch von der Staatsschuldenverwaltung ordnungsmässig geführt wird, also alle den Anträgen entsprechenden Eintragungen vorgenommen werden, weitere Einträge aber nicht erfolgen. Für die Uebereinstimmung des Schuldbuchkontos mit den Anträgen hat der Staat unbedingt einzustehen. Weiterhin können die Gläubiger vom Staat die Einhaltung der den Beamten auferlegten Schweigepflicht fordern. Auskunft darf nur dem Gläubiger sowie allen zur Verfügung über das Konto Berechtigten erteilt werden (Entw. § 2 Abs. 4; § 4; § 7). Den Steuerbehörden muss jedoch das Konto offengelegt werden, da diesen gesetzlich das Recht verliehen ist, von sämtlichen Behörden Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Zensiten zu fordern (vgl. Einkst.-Ges. § 35 Abs. 6; Ergst.-Ges. § 25 Abs. 5; Gewst.-Ges. § 25 Abs. 5; Stst.-Ges. § 31 Abs. 2). Die privatrechtlichen Ansprüche des Gläubigers richten sich in erster Linie auf Zahlung der Zinsen am Fälligkeitstermin, ferner bei Eintritt der Fälligkeit einer der konsolidierten Anleihen auf Zahlung des Kapitals. Die Kündigung einer Anleihe ist deshalb dem Gläubiger besonders mitzuteilen, ohne dass ihre rechtliche Wirksamkeit von dieser Mitteilung abhängig gemacht wäre (Entw. § 19). Alle diese Ansprüche sind im Rechtsweg verfolgbar. Dies gilt auch, wenn durch nicht ordnungsmässige Führung des Schuldbuchs dem Gläubiger ein Schaden erwächst. Ob im Einzelfall nur der Beamte, dem ein Verschulden zur Last fällt, oder auch der Fiskus selbst haftet, ist nach den besonderen Tatumständen zu entscheiden. Eine allgemeine Regel lässt sich in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nicht aufstellen. Wünschenswert wäre es, in gleicher Weise wie in Grundbuchsachen die Haftung des Fiskus grundsätzlich und gegenüber den Gläubigern unbeschränkt für alle derartigen Schadensansprüche gesetzlich festzulegen. Bei den erheblichen Beträgen, um die es sich unter Umständen handeln wird, kann nur dadurch den Gläubigern ausreichender Schutz gewährleistet werden.

VI. Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Zinsen und demgemäss zum Empfang der Zahlungen des Staats ist derjenige befugt, der 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin als Berechtigter im Schuldbuch eingetragen war. Die Zahlung an diesen befreit den Staat auch dann, wenn der Empfänger zur Zeit der Zahlung materiell nicht mehr Berechtigter war. Eine Prüfung des Rechts des eingetragenen Berechtigten findet somit nicht statt, vielmehr genügt die auf der Eintragung beruhende formale Legitimation, um den Staat von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Doch kann dem Staat das Recht, sich in jedem einzelnen Fall von der materiellen Berechtigung des Gläubigers oder eingetragenen sonstigen Berechtigten zu überzeugen, nicht abgesprochen werden. Als Ausfluss der Legitimationswirkung des Eintrags ist auch anzusehen, dass Ehefrauen zu Anträgen stets ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen werden (Ges. § 9), ohne Rücksicht darauf, ob etwa infolge des ehelichen Güterrechts die materiellen Rechtsverhältnisse eine Verfügung der Frau überhaupt oder ohne Mitwirkung des Mannes ausschliessen. Will der Mann sich gegen eine Verfügung der Frau, die ohne seine Zustimmung nicht erfolgen dürfte, schützen, so muss er einen geeigneten Eintrag zur Wahrung seines Rechts im Schuldbuch herbeiführen. Das gleiche gilt für sonstige Dritte, denen Rechte an den Buchforderungen zustehen, durch die das Recht des Eingetragenen beschränkt wird.

VII. Für die Benutzung des Schuldbuchs sind Gebühren zu entrichten, die durch den Entwurf abermals im Interesse der Gläubiger ermässigt sind (Entw. § 21). Für Eintragung von Buchschulden werden sie schon seit der Novelle vom 24. Juli 1904 nicht mehr erhoben. Nunmehr sind sie für sämtliche Einträge im Schuldbuch beseitigt und werden nur noch erhoben für die Löschung von Buchschulden und Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen. Hierfür sind sie im Vergleich zur Novelle von 1904 etwas erhöht, nämlich auf 75 Pfennig für je angefangene 1000 M., mindestens aber 2 M. (Entw. § 21). Die Führung des Schuldbuchs als solche ist hiernach fortan gebührenfrei. Eine Belastung des Schuldbuchverkehrs durch Gebühren tritt erst ein, wenn die Benutzung des Schuldbuchs vom Gläubiger aufgegeben wird und dadurch neue Schuldverschreibungen zu fertigen sind. Die Gebühr soll also, wenn auch nur in beschränktem Masse, die Zurückziehung von Kapitalanlagen aus dem Schuldbuch erschweren[8]).

VIII. Die Buchforderungen unterliegen dem Wechsel des Gläubigers wie andere Rechte, und ebenso sind alle Rechte, die an Forderungen begründet werden können, auch an ihnen möglich. Demnach sind sie ohne weiteres veräusserlich und vererblich. Daraus folgt die Möglichkeit der Entstehung von Pfandrechten an ihnen, mögen sie auf Rechtsgeschäft oder Zwangsakt beruhen (ZPO. § 851, BGB. § 400). Alle derartigen Rechtsveränderungen bieten ihrem Inhalt nach keine Besonderheiten. Es sind die gleichen Rechte, die auch an anderen Forderungen entstehen können, ausgerüstet mit den nämlichen Rechtswirkungen. Die Eigentümlichkeit der Rechte an Buchschulden liegt vielmehr in der Art ihrer Entstehung und Endigung. Aus dem Grundsatz, dass dem Eintrag Legitimationswirkung innewohnt, ergibt sich nämlich, dass alle Rechte an den Buchforderungen gegenüber dem Staat nur entstehen können durch Eintragung im Schuldbuch und nur dadurch rechtlichen Bestand erlangen. Demnach unterliegen alle Rechtsänderungen, die im Schuldverhältnis eintreten sollen, dem Buchungszwang (Entw. § 7b Abs. 1). Die Eintragung erfolgt bei rechtsgeschäftlichen Veränderungen auf Antrag des Gläubigers oder des an seine Stelle zur Verfügung über das Konto Berechtigten. Bei nicht rechtsgeschäftlichen Veränderungen (Zwangspfändung, Verfügung durch Urteil oder ähnliches) hat die entsprechende Eintragung von Amts wegen zu erfolgen, wie sie auch in gleicher Weise nach Aufhebung der betreffenden obrigkeitlichen Anordnung zu löschen ist (Entwurf § 7b Abs. 2). Rechte an den Forderungen, die für einen Dritten eingetragen sind, berechtigen diesen auch zur selbständigen Stellung von Anträgen und zur Verfügung über die Buchschulden, oder die aus ihnen folgenden Ansprüche, namentlich die Zinsen, wofern das dem Dritten zustehende Recht ihn zu entsprechender Verfügung über die Forderung ermächtigt

---

gierungsvorlage hat das Herrenhaus als bedenklich gestrichen. (Vgl. l. c. S. 21 [Kirschner], 26.) Ich kann mich von der Stichhaltigkeit der Bedenken des Herrenhauses nicht überzeugen, halte vielmehr die Regierungsvorlage für zutreffend und zur Annahme geeignet.

[8]) Vgl. Finanzminister von Rheinbaben i. Verh. des Herrenh. l. c. S. 26.

(Entw. § 7b Abs. 2). Mit Rechten Dritter behaftete Buchschulden gehen bei Erwerb durch einen anderen Gläubiger in dieser Rechtslage auf den neuen Gläubiger über und werden nach Löschung auf dem Konto des bisherigen Gläubigers mit den Belastungen auf das Konto des Erwerbers übertragen (Entw. § 7a Abs. 2)[*]).

Auch bei allen rechtsgeschäftlichen Veränderungen der Buchforderungen tritt die Legitimationswirkung der Eintragungen in Erscheinung. Der Staat prüft nur die formelle Begründung der Eintragungsanträge, namentlich die Berechtigung des Antragstellers. Eine Prüfung der materiellen Rechtsgeschäfte zwischen dem Gläubiger und Dritten findet dagegen nicht statt (Entw. § 7c). Selbstverständlich wird die Schuldenverwaltung augenscheinlich nichtigen Rechtsgeschäften die Eintragung versagen, namentlich also unmöglichen oder gesetzlich unzulässigen Anträgen nicht entsprechen. Auch hier aber wird der Grundsatz zu gelten haben, dass eine Verpflichtung des Staats zur Prüfung nicht besteht und er durch die aus dem Eintrag fliessende Legitimation des Antragstellers stets gedeckt ist.

IX. Der Gläubiger ist jederzeit befugt, die Löschung der Buchschuld gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen zu begehren. Damit endigt das spezifische Schuldbuchvertragsverhältnis, es löst sich die Forderung gegen den Staat vom Schuldbuch los und verwandelt sich in ein durch Schuldverschreibungen getragenes Gläubigerrecht. Die Endigung wird formell bewirkt durch Löschung der Eintragung im Schuldbuch und Schliessung des Kontos. Unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich im Fall der Konkurseröffnung oder Beschlagnahme der Buchschuld kann auch der Staat von Amts wegen die Löschung bewirken und die auszufertigenden Wertpapiere hinterlegen (Ges. § 16).

[*]) Die Fassung des § 7a ist vom Herrenhaus etwas geändert worden, vgl. l. c. S. 21 (Kirschner), 26. Für den Inhalt ist dies ohne Bedeutung.

Bücherbesprechungen.

Die deutschen Grossbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland. Von Dr. Riesser, Geh. Justizrat, Ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Berlin. Dritte völlig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Verlag von Gustav Fischer in Jena. 715 S. Lex-8°.

Die beiden früheren Auflagen des vorliegenden Buchs sind in den Jahren 1905 und 1906 unter dem Titel „Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Grossbanken und besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen" auf der Grundlage von 10 Vorträgen, die der Verfasser in Berlin im Jahre 1905 auf Veranlassung des geschäftsführenden Ausschusses der „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" gehalten hatte, veröffentlicht worden. Im engen Anschluss an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands und unter Vermeidung einer Häufung technischer Details, sollten sie in grossen Zügen ein tunlichst anschauliches Gesamtbild des Entwicklungsganges der deutschen Grossbanken sowie ihrer Stellung, Aufgaben und Ziele innerhalb der Gesamtwirtschaft für weitere Kreise entwerfen.

Die nunmehr unter dem obigen geänderten Titel erschienene neue Auflage, die sich von der zweiten Auflage auch äusserlich durch die, ungeachtet des grösseren Formats, mehr als verdoppelte Seitenzahl (715 gegen 325) unterscheidet, beabsichtigt demgegenüber unter Beibehaltung des Grundcharakters der Arbeit und der besonderen Rücksicht auf die Konzentrationsentwicklung, die Grundlage für eine umfassende Gesamtdarstellung des Werdegangs der deutschen Grossbanken zu schaffen.

Demgemäss hat zunächst die Darstellung der für das deutsche Bankwesen wesentlichen Richtungen der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung Deutschlands in den beiden Epochen von 1848—1870 und von 1870 bis heute eine erhebliche Erweiterung und Vertiefung erfahren. Insbesondere hat die Entwicklung der Bevölkerung, des Volksvermögens und Volkseinkommes, der Landwirtschaft, der einzelnen Industriezweige und des Verkehrswesens eine bei weitem ausführlichere Darstellung gefunden als in den beiden früheren Auflagen. Vor allem erforderte die jetzt erweiterte Aufgabe des Buchs eine völlige Neubearbeitung des zweiten Kapitels des dritten Abschnitts, welches von der Wirksamkeit der deutschen Grossbanken seit dem Jahre 1870 handelt. An die Spitze dieses Kapitels ist eine systematische Darstellung der Passiv- und Aktivgeschäfte der Kreditbanken gestellt worden, in welcher namentlich das Depositengeschäft, die bankmässige Kreditgewährung (insbesondere an industrielle Unternehmungen) und das Emissionsgeschäft eingehend behandelt sind und der sich eine Erörterung des überseeischen und Auslandsgeschäfts der deutschen Kreditbanken anschliesst. War bereits bei Schilderung der ersten Epoche nach Möglichkeit auf den Entwicklungsgang und Geschäftsbetrieb jeder einzelnen Grossbank eingegangen, so werden nunmehr in zwei besonderen Abschnitten einerseits die Gesamtresultate der deutschen Kreditbanken dargelegt, andererseits der Charakter der Geschäftsleitung und Geschäftsentwicklung der einzelnen Berliner Grossbanken geschildert.

Wesentlich erweitert ist ferner der der Kritik der Reformvorschläge und Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Bankdepositenwesens gewidmete Abschnitt. Hierbei werden auf der einen Seite die Voraussetzungen dieser Reformvorschläge, namentlich die behaupteten Vorzüge des englischen Banksystems, die angeblich zu geringen Mittel der deutschen Kreditbanken und die Zweifel an ihrer hinreichenden Liquidität kritisch beleuchtet, auf der anderen Seite die gemachten „Verbesserungsvorschläge". Hierbei sind auch die Ansichten der Sachverständigen gewürdigt, welche von der Bank-Enquete-Kommission, deren Mitglied der Verfasser war, gehört worden sind. Ausser der Konzentrationsbewegung im deutschen Bankwesen ist die industrielle Konzentration und der Einfluss, den die Bankkonzentration auf sie ausübte, eingehender berücksichtigt worden, soweit die wichtigeren Industriezweige in Betracht kommen. Es sind die wesentlichsten Gründe der Industrie-Konzentration dargelegt und es wird im einzelnen der Einfluss der Banken und ihre Konzentration sowohl auf die von der Kartellbildung wenig oder nicht beeinflusste Konzentration der elektrotechnischen und chemischen als auch auf die von der Kartellbildung stark beeinflusste Konzentration der Montanindustrie nachgewiesen.

Dem Buch sind als Beilagen eine ausführliche Uebersicht der Literatur über Wesen und Entwicklung der Kreditbanken und die Technik des Bankgeschäfts (von 1870—1909) beigegeben, ferner je ein Verzeichnis der deutschen Kreditbanken und ihres eingezahlten Aktienkapitals Ende 1857 und Ende 1872. Weitere Anlagen sind: eine Zusammenstellung der derzeitigen Vertretung von Grossbanken im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften, eine Statistik der an der Berliner Börse, sowie an den deutschen Börsen von den einzelnen Grossbanken in den Jahren 1882—1908 bzw. 1897—1908 emittierten Werte und eine gegen die früheren Auflagen wesentlich erweiterte Uebersicht und Statistik der Konzentrationsentwicklung bei den deutschen Grossbanken und des Konzentrationsgangs innerhalb der einzelnen Grossbanken und der Konzernbanken. Die Ausbreitung und Verzweigung des Filialnetzes der deutschen Grossbanken wird durch eine Uebersichtskarte veranschaulicht; neu ist auch das dem Buche beigefügte ausführliche Sachregister.

Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.

Der Schutz des Gläubigers gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten, insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen. Von Dr. G. S. Freund, Geh. Reg.-Rat, Berlin, Guttentag, 1910.

Der bekannte Verfasser behandelt in seiner neuesten Schrift die streitige Frage der Rechtsbeziehungen zwischen

Privatgläubigern und auswärtigen Staaten, die durch den Fall Hellfeld wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt ist.

Freund beginnt mit der Untersuchung über den Rechtscharakter der Anleihe und kommt zu dem Ergebnis, dass das Verhältnis des Schuldnerstaates zu seinen ausländischen Gläubigern ein völkerrechtsähnlicher Vertrag ist. M. E. sollte man die Schaffung solcher rechtlichen Zwischenbildungen, wie sie auch sonst in der modernen deutschen völkerrechtlichen Literatur versucht ist, wenn dafür nicht zwingende Gründe vorliegen, vermeiden, da die neue Kategorie der sog. völkerrechtsähnlichen Verhältnisse nur zu leicht geeignet ist, den Wesensunterschied zwischen Privatrecht und Völkerrecht zu verwischen und damit die ohnehin schwierige Materie des Völkerrechts zu verwirren. Aber m. E. ist in dem fraglichen Punkte auch die Argumentation Freunds nicht stichhaltig. Dem Völkerrecht gleicht dieser völkerrechtsähnliche Vertrag nach Freund (S. 18) darin, „dass auch für die Einzelpersönlichkeiten unmittelbare subjektive Rechte und Pflichten daraus erwachsen und dass das Rechtsverhältnis bei völkerrechtlichen Verträgen den Einwirkungen des Nationalrechts völlig entzogen ist“. Der Einwand gegen diese Theorie, den auch der Verfasser voraussieht, dass Privatpersonen nicht Subjekte internationaler Rechte sein können und dass aus dem Völkerrecht wie aus völkerrechtsähnlichen Verhältnissen für sie deshalb auch nicht direkte Rechtsbeziehungen entstehen, ist m. E. nicht widerlegt. Der Verfasser weist zur Unterstützung seiner Ansicht auf die Artikel 4 und 7 des auf der zweiten Haager Friedenskonferenz beschlossenen Abkommens über die Errichtung des internationalen Friedensgerichtshofs hin, weil dieses ausdrücklich auch Einzelpersonen völkerrechtliche Ansprüche gegenüber Staaten konzediere. Der Art. 4 dieses Abkommens bestimmt, dass zur Rekurseinlegung nicht nur eine neutrale Macht, sondern auch neutrale und der feindlichen Macht angehörende Privatpersonen befugt sind. Der Art. 7 besagt, dass der Gerichtshof, soweit die zu beurteilende Rechtsfrage nicht in einem Staatsvertrage vorgesehen ist, die Regeln des internationalen Rechtes anzuwenden hat und, soweit anerkannte Regeln nicht bestehen, nach allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entscheiden soll. Diese beiden Bestimmungen des Haager Abkommens reichen indessen m. E. keineswegs zur Begründung der — übrigens auch von anderen vertretenen — Ansicht aus, dass die Tendenz der modernen Rechtsentwicklung dahin gehe, auch die einzelnen Staatsbürger zum Subjekte des Völkerrechts zu machen. Das Völkerrecht beruht seinem ganzen Grundgedanken nach auf der Idee der Staatsgewalt und „diese schüchternen und unklaren Ansätze“ wie v. Liszt (Völkerrecht, 6. Aufl., S. 44, Anm. 2) treffend sagt, auch die Staatsuntertanen zu Trägern des internationalen öffentlichen Rechts zu machen, „lassen den heut noch geltenden Regelsatz um so schärfer hervortreten“.

Die Gründe, die Freund anführt, um die herrschende und m. E. nach richtige Auffassung von der zivilrechtlichen Natur des zwischen den Gläubigern und dem Schuldnerstaat kontrahierten Rechtsverhältnisses zu bekämpfen, scheinen mir nicht durchschlagend. „Alles Recht“, so argumentiert Freund, „leitet seine Quellen aus der Macht des Staates her, aber diese Macht besteht nur gegenüber den Bewohnern.

Die auswärtigen Gläubiger unterstehen nicht der Machtgewalt des Schuldnerstaates, der die im Staatsgebiete befindlichen bzw. dem Staate angehörigen Personen unterworfen sind. Die einzige rechtliche Beziehung, die zwischen dem Staate und ihnen besteht, ist der zwischen ihnen geschlossene Anleihevertrag. Sonach sind sie“, so sagt Freund, „dem Privatrecht des Schuldnerstaates nicht unterworfen.“ Ich kann darin Freund nicht folgen. Sicherlich, die nationale Machtgewalt hat nicht die Möglichkeit, den mit den fremden Staaten geschlossenen Privatrechtsvertrag nach den Regeln ihres nationalen Rechts durchzuführen. Wohl aber ist es grundsätzlich statthaft, den Schuldner vor dessen nationalem Gericht zu verklagen, und, selbst wenn das nicht angängig sein sollte, so besteht kein Grund, weshalb ein nicht erzwingbarer Privatrechtsvertrag um deswillen aufhört, Privatrechtsvertrag zu sein, und der Schuldner, der der fremden Machtgewalt nicht unterworfen ist, verhindert sein soll, einen solchen privatrechtlichen Vertrag einzugehen.

Im § 3 seiner Arbeit gibt der Verfasser eine Uebersicht über die den auswärtigen Anlehnsgläubigern zustehenden Garantien über Selbsthilfe und Schutzvereinigungen und bespricht dann in § 4 die Mittel für die Eintreibung von Staatsschulden. Verfasser prüft die drei möglichen Wege, die zu einer zwangsweisen Verfolgung der Ansprüche der auswärtigen Gläubiger gegen den Schuldnerstaat in Betracht kommen: Die Verwirklichung des Anspruchs durch richterliches Urteil des bürgerlichen Gerichts, die Anwendung völkerrechtlicher Zwangsmittel und schliesslich die Anrufung eines internationalen Schiedsgerichtshofs.

Es folgt aus dem Grundgedanken des Völkerrechts — und bedeutet auch keinen Widerspruch zu unserer obigen Auffassung von der Privatrechtsnatur der zwischen Gläubigern und Schuldnerstaat eingegangenen Verpfichtung — dass die Frage, ob ein Staat in Rechtsstreitigkeiten mit seinen auswärtigen Schuldnern den Gerichten des Auslandes unterworfen ist, mit Freund zu verneinen ist. Ebensowenig wird man bestreiten können, dass sich ein Staat freiwillig der fremden Gerichtsbarkeit unterwerfen kann. Ob damit der Staat sich auch dem fremden Gerichtszwang unterwirft, ist bestritten. Freund hat die Frage bejaht, der preussische Minister des Auswärtigen hat sich jüngst für ihre Verneinung ausgesprochen. M. E. mit Recht. Man darf nicht vergessen, dass es der freie Wille des unabhängigen Staates ist, der ihn der nationalen fremden Gerichtsbarkeit unterwirft. Kein nationales Recht kann ihn zu dieser Handlung zwingen, aber auch keines ihn verhindern, die Art und den Umfang seiner Unterwerfung unter die fremde Justiz so zu normieren, wie er will. Das beruht auf der Souveränität des Staates, die stärker ist als jedes juristische formale Bedenken.

Indem Freund in der Intervention in ihren kriegerischen und friedlichen Formen nur einen unvollkommenen Ersatz des fehlenden Rechtswegs für die Gläubiger erblickt, geht er im letzten Teile seiner Arbeit eingehend auf die Schaffung eines internationalen Schiedsgerichts ein, in dem er die Lösung der Frage erblickt. Hatscheck hat in einem Aufsatz über „Die Beschlagnahme ausländischen Staatsvermögens durch inländische Gerichte“ (Bank-Archiv, 9. Jahrg., Nr 11) die grossen Mängel kritisch beleuchtet, die diesem Gedanken in seiner praktischen Ausführung entgegenstehen. Seine Einwände, die Schwierigkeit einer unparteiischen Zusammensetzung, das Fehlen eines durchdringenden Exekutionsmittels sind wohl schwerlich zu widerlegen. In der Schaffung von Verträgen von Staat zu Staat, die untereinander die Unterwerfung unter die nationale Gerichtsbarkeit und, wie ich hinzusetzen möchte, unter die nationale Exekutionsgewalt, festsetzen, sehe ich mit Hatscheck zwar keine Lösung, aber eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes. Zu befürchten ist freilich, dass es bis zur Verwirklichung dieses angestrebten Zustandes noch recht lange Zeit dauern wird. Die Intervention mag zwar „in ihrem Erfolge häufig unsicher und gegenüber grösseren Staaten . . . . . so gut wie ausgeschlossen sein“, aber sie bleibt m. E. praktisch der einzige, wenn auch noch so unvollkommene Ersatz für den dem ausländischen Gläubiger verschlossenen Rechtsweg.

Ungeachtet der im Vorstehenden gegen die hauptsächlichsten Ergebnisse der Freundschen Untersuchung erhobenen Einwendungen möchte ich die eingehende und interessante Broschüre allen denen empfehlen, die über die aktuelle Frage eine schnelle und gründliche Belehrung wünschen.

Hans E. Riesser, Berlin.

Börsenschluss in Paris.

Zufolge einer uns von amtlicher Stelle mitgeteilten Verfügung des Pariser Polizeipräfekten vom 11. März 1910 wird die dortige Wertpapierbörse dieses Jahr um 2 Uhr geschlossen werden an den folgenden Sonnabenden: 7., 14., 21. und 28. Mai, 4., 11., 18. und 25. Juni, ferner an allen Tagen der Monate Juli, August und September — mit Ausnahme der Liquidationstage am 15. Juli, 1., 16. und 31. August, 15. und 30. September 1910 —. Sie wird ganz geschlossen bleiben am Montag, den 31. Oktober (Tag vor Allerheiligen), Montag, den 26. Dezember (Weihnachten), und Montag, den 2. Januar 1911 (Tag nach Neujahr). Sie ist bereits geschlossen geblieben am 25. und 26. März (Freitag und Sonnabend vor Ostern) d. J.

Zur Diskontierung von Buchforderungen.

In Nr. 11 Ihres geschätzten Blattes vom 1. März cr. sind von Herrn Bankdirektor K. in F. Behauptungen aufgestellt worden, welche die Diskontierung von Buchforderungen als einen für Geldgeber wie Schuldner gleich gefährlichen Kredit erscheinen lassen. Der Verfasser behandelt m. E. das Thema zu sehr vom theoretischen Standpunkt aus und übersieht, dass in der Praxis die Fälle nicht verallgemeinert werden dürfen, sondern individuell behandelt werden müssen.

Grundsätzlich erscheint wohl die Herstellung eines Rechtsverhältnisses zwischen der Bank und dem Buchschuldner wünschenswert, weil die Sicherheit der Forderung durch die Anzeige der Abtretung wesentlich erhöht wird, ob aber dazu geschritten werden soll, wird, solange dieser Kredit noch nicht allgemein üblich ist, von der Beschaffenheit des Kunden abhängig zu machen sein. Ist dieser als gewissenhafter Lieferant bekannt, so dass Beanstandungen seitens seiner Abnehmer im allgemeinen nicht zu befürchten sind, und kann man das Vertrauen zu ihm haben, dass er nur wirklich bestehende Forderungen anbietet, was sich übrigens leicht feststellen lässt, und die Eingänge hieraus später pünktlich abführt, so wird auf die Schuldneranzeige verzichtet werden können. In dieser Form setzt der Buchforderungskredit allerdings ein besonderes Mass von Vertrauen voraus, es wird daher bei der Prüfung der Schwerpunkt auf die persönlichen Eigenschaften des Antragstellers zu richten sein. Rechtschaffenheit, Fleiss, Intelligenz, Erfahrung und Tüchtigkeit sind Eigenschaften, welche wohl eine Gewähr gegen Betrug bieten und auch geeignet sind, unter Umständen selbst den Mangel an Kapital zu ersetzen, und gerade in den Kreisen des Mittelstandes, dem dieser Kredit vorzugsweise zugute kommen soll, sind eine Menge Elemente zu finden, die Dank ihrer persönlichen Eigenschaften mehr Vertrauen verdienen als andere, die nur ihr Kapital in die Wagschale zu werfen haben, denn dass das Kapital allein nicht immer den Erfolg verbürgt, bezeugt der Zusammenbruch manchen Unternehmens, das mehr mit Kapital ausgerüstet als mit Intelligenz geleitet wurde.

Etwaigen Ausfällen durch nicht vorhergesehene Abzüge, Einwendungen, Aufrechnung oder Zahlungsunfähigkeit des Buchschuldners wird durch entsprechende Bemessung der Diskontquote, etwa 75 pCt., Rechnung getragen. Dass trotz aller Vorsicht auch bei diesem so gut wie bei jedem anderen Kredit Verluste eintreten können, soll nicht in Abrede gestellt werden, will man aber von vornherein Betrug annehmen, so kann nicht bestritten werden, dass die Möglichkeit hierzu auch bei den übrigen Kreditformen vorhanden ist, denn was hier mit fingierten Aussenständen oder Doppeldiskontierung, kann dort mit falschen Bilanzen, Kellerwechseln und sonstigen Manövern erreicht werden. Lässt man aber die Vertrauenswürdigkeit als Faktor bei der Kreditbeurteilung überhaupt nicht gelten, so würde das nichts weniger als die Abschaffung des Kredites bedeuten. Weshalb nun gerade dieser Kredit besonders gefährlich für den Geldgeber sein soll, ist nicht einzusehen, es lässt sich vielmehr das Gegenteil beweisen: bei anderen Krediten kennt man die Rückzahlungsmittel des Schuldners nicht, läuft also Gefahr, dass der Kunde den Schuldbetrag aus seinem Betrieb nicht herauszuwirtschaften vermag, hier aber weiss man, dass der Gegenwert in ganz bestimmten Aussenständen vorhanden ist, die innerhalb einer gewissen Frist hereinkommen sollen. Die Diskontierung von Buchforderungen ohne Anzeige an den Buchschuldner bedeutet demach kaum mehr als einen Inkassokredit, und von diesem Standpunkt aus wird man sogar einen Kredit von 10 000 M. einräumen können, wo sonst kaum 1000 M. in Frage kommen, immer vorausgesetzt natürlich, dass er nur durchaus vertrauenswürdigen Kunden gewährt wird. Es kommt hinzu, dass, wer eine fingierte Forderung abtritt, eine bereits abgetretene noch anderweitig diskontiert oder die aus einer abgetretenen Forderung eingegangenen Gelder für sich verwendet, sich strafbar macht. Schon deshalb dürften solche Fälle zu den Seltenheiten gehören, und Herr Direktor K. könnte sich überzeugen, dass da, wo die Diskontierung von Buchforderungen sorgfältig gepflegt wird, Betrugsfälle oder Verluste kaum vorgekommen sind.

Der genannte Artikel spricht dann von einer weiteren Gefahr für den Geldgeber, wenn nämlich der Kunde unter Beibehaltung seines bisherigen Bankkredites seine Buchforderungen an anderer Stelle diskontieren lässt, weil damit seinem bisherigen Bankier ein Teil der Unterlagen entzogen wird, auf Grund deren ihm der Kredit eröffnet worden ist. Auf die Dauer wird er das aber nicht tun können, denn dem aufmerksamen Bankier, welcher sich zunächst über die Bankverbindungen seines Kunden orientieren und regelmässig dessen Bilanzen einfordern wird, wird es kaum verborgen bleiben. Im übrigen gilt von dieser Gefahr das gleiche wie bezüglich der Diskontierung in betrügerischer Absicht: nur durch die sorgfältige Auswahl und Beobachtung der Kundschaft kann ihr begegnet werden. Die Einführung einer neuen Kreditform trägt an sich nicht zur Kreditübertreibung bei, wohl aber die Planlosigkeit in der Gewährung der Kredite. Ist der Kunde vertrauenswürdig, so wird er in der Regel bei seinem Bankier denjenigen Kredit finden, der ihm zukommt, unterhält er aber mehrere Kreditverbindungen, so tut er es gewöhnlich in der Absicht, sich auf diese Weise einen grösseren Kredit zu beschaffen, als er vernünftigerweise an einer einzigen Stelle beanspruchen könnte. Hier liegt für die Banken eine weit grössere Gefahr als in der Diskontierung von Buchforderungen, sonderbar ist nur, dass man sich hierum sonst so herzlich wenig bekümmert, jetzt aber diese Gründe heranholt, um gegen die Diskontierung von Buchforderungen mobil zu machen.

Ebensowenig ist die Behauptung zutreffend, das neue System beraube den Kreditnehmer plötzlich aller Hilfsmittel und liefere ihn auf Gnade und Ungnade seinem neuen Kreditgeber aus, wenn er den Bankier aufgibt, bei dem er bisher einen Blankokredit genossen hat. Der neue Geldgeber hat aber gar keine Veranlassung, die Verbindung abzubrechen, wenn ihm der Kunde die Veranlassung dazu nicht gibt, tut dieser es aber, so hätte er auch unter den gleichen Umständen bei seinem früheren Geldgeber nichts anderes zu erwarten gehabt.

Schliesslich stellt der Verfasser die Forderung auf, dass, wenn 100 000 M. Aussenstände mit 75 000 M. diskontiert sind, in der Bilanz weder die 100 000 M. als Aktivum, noch die 75 000 M. als Passivum aufgeführt werden dürfen, sondern statt dessen nur 25 000 M. auf der Aktivseite zu erscheinen hätten. Diese Forderung, welche sich übrigens mit dem vielfach verbreiteten Unfug, an Stelle der Debitoren und Kreditoren einfach deren Saldo aufzuführen, deckt, bewirkt gerade das Gegenteil von dem, was sie verhüten will, eine Verschleierung der Verhältnisse: es wird hierbei der Anschein erweckt, als ob 25 000 M. greifbare Aussenstände vorhanden wären, die 75 000 M. Schulden aber überhaupt nicht bestehen, in Wirklichkeit sind aber die 25 000 M. gar kein zunächst greifbares Aktivum, denn sie sind, weil sie in der Gesamtheit der dem Geldgeber abgetretenen 100 000 M. enthalten sind, dem Zugriff der Gläubiger entzogen. Auf jeden Fall ist die Gegenüberstellnng der beiden Posten richtiger, weil hierbei der Sachverhalt klarer zum Ausdruck gelangt, vorausgesetzt, dass in der Bilanz die Waren- und Geldschulden getrennt aufgeführt werden und die Natur der 75 000 M. Passiva sofort ersichtlich ist. Will man aber die Bilanz ganz vorsichtig aufstellen, so wird man den abgetretenen Betrag von den vorhandenen Aussenständen getrennt aufführen müssen.

Was also der Verfasser in seinem Artikel gegen die Diskontierung von Buchforderungen aufführt, ist nicht stichhaltig, die Gefahren, die dieser Kredit in sich birgt, sind eingehend erörtert[1]) und von der Praxis bereits berücksichtigt; ob und wie weit sie aber tatsächlich überwunden werden, wird von der Sorgfalt des Geldgebers und von der Zuverlässigkeit der Prüfung im Einzelfalle abhängen.

Wo Licht ist, da ist auch Schatten, dieser Kredit, der gerade dem weniger bemittelten, aber ehrlichen Geschäftsmann zu Hilfe kommen soll und für die Kreise des Mittelstandes segensreich wirken kann, hat seine Berechtigung bereits erwiesen, Sache der Banken ist es, ihn sachgemäss anzuwenden, verkehrt aber, für Fehler, die der Kreditgeber dabei begeht, diesen Kredit als ungeeignet hinzustellen.

Heinr. G. Mueller.

[1]) Ausführliches siehe hierüber auf S. 55 ff. und 100 ff. in meinem Buche: Die Diskontierung offener Buchforderungen. Ein Leitfaden für die Praxis. Berlin, Julius Springer. 108 S. Preis 2 M.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer, Berlin.)

Die Reichsbank im Monat März 1910.[1])

1. Der Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Metallvorrat in Mark			
März 1910	1 073 065 000	1 110 621 000	**1 133 637 000**	**1 040 798 000**
Febr. 1910	**1 053 765 000**	1 100 706 000	**1 150 416 000**	1 081 509 000
März 1909	1 075 824 000	1 100 740 000	**1 124 707 000**	**1 013 384 000**

2. Der Barvorrat.[2])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Barvorrat in Mark			
März 1910	1 160 372 000	1 208 534 000	**1 240 249 000**	**1 114 949 000**
Febr. 1910	**1 137 235 000**	1 196 167 000	**1 253 401 000**	1 162 485 000
März 1909	1 164 271 000	1 195 937 000	**1 227 379 000**	**1 089 700 000**

3. Der Notenumlauf.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Notenumlauf in Mark			
März 1910	1 450 092 000	**1 424 810 000**	1 473 492 000	**1 915 866 000**
Febr. 1910	**1 519 557 000**	1 445 244 000	**1 379 455 000**	1 479 646 000
März 1909	1 401 886 000	**1 356 798 000**	1 384 254 000	**1 852 775 000**

4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Metallvorrat in % des Notenumlaufs			
März 1910	74,00	77,95	76,94	54,33
Febr. 1910	69,35	76,16	83,40	73,09
März 1909	76,74	81,13	81,25	54,70

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Barvorrat in % des Notenumlaufs			
März 1910	80,02	84,82	84,17	58,20
Febr. 1910	74,84	82,70	90,86	78,57
März 1909	83,05	88,14	88,67	58,81

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.

Monat	Höchster Stand der Metalldeckung %	Höchster Stand der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	Niedrigster Stand der Bardeckung %
März 1910	77,95	84,82	54,33	58,20
Febr. 1910	83,40	90,86	69,35	74,84
März 1909	81,25	88,67	54,70	58,81

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Höhe des steuerfreien (+) bezw. steuerpflichtigen (—) Notenumlaufs			
	in Mark	in Mark	in Mark	in Mark
März 1910	+183 109 000	+256 553 000	+239 586 000	—328 088 000
Febr. 1910	+ 90 507 000	+222 752 000	+346 775 000	+155 668 000
März 1909	+235 214 000	+311 968 000	+315 954 000	—290 246 000

8. Fremde Gelder.[3])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31
	Betrag der fremden Gelder in Mark			
März 1910	794 135 000	885 047 000	**920 646 000**	**754 012 000**
Febr. 1910	**566 851 000**	689 048 000	**813 134 000**	735 231 000
März 1909	688 916 000	771 313 000	**781 872 000**	**686 226 000**

9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
März 1910	47,81	48,08	47,35	38,98
Febr. 1910	50,51	51,57	52,47	48,83
März 1909	51,46	51,72	51,92	39,91

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
März 1910	51,70	52,32	51,80	41,76
Febr. 1910	54,51	56,00	57,17	52,49
März 1909	55,68	56,20	56,66	42,92

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat	Höchster Stand der Metalldeckung %	Höchster Stand der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	Niedrigster Stand der Bardeckung %
März 1910	48,08	52,32	38,98	41,76
Febr. 1910	52,47	57,17	48,83	52,49
März 1909	51,92	56,66	39,91	42,92

12. Die Wechselanlage.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Wechselanlage in Mark			
März 1910	**888 164 000**	901 776 000	954 057 000	**1 280 984 000**
Febr. 1910	773 046 000	**743 026 000**	787 192 000	**819 701 000**
März 1909	759 024 000	**740 918 000**	760 550 000	**1 130 805 000**

13. Die Lombardanlage.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Lombardanlage in Mark			
März 1910	**94 210 000**	94 801 000	90 772 000	**198 332 000**
Febr. 1910	62 826 000	**61 928 000**	65 284 000	**153 772 000**
März 1909	**63 985 000**	73 059 000	65 615 000	**136 159 000**

14. Die Effektenanlage.[5])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Die Effektenanlage in Mark			
März 1910	172 438 000	173 522 000	**178 211 000**	**153 272 000**
Febr 1910	211 952 000	**227 879 000**	170 565 000	**170 441 000**
März 1909	**236 707 000**	246 615 000	253 134 000	**325 007 000**

16. Der Diskontsatz.

Monat	Durchschnittl. Bankdiskont %	Durchschnittl. Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
März 1910	4,00	3,52	4,00	$3^5/_8$	4,00	$3^1/_4$
Febr. 1910	4,17	2,94	$4^1/_2$	$3^1/_8$	4,00	$2^3/_4$
März 1909	$3^1/_2$	2,66	$3^1/_2$	3,00	$3^1/_2$	$2^1/_8$

15. Die Zusammensetzung der Anlagen[6]) der Reichsbank.

Ausweistage — Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage

Monat	7. in Wechseln	7. in Lombarddarlehen	7. in Effekten	15. in Wechseln	15. in Lombarddarlehen	15. in Effekten	23. in Wechseln	23. in Lombarddarlehen	23. in Effekten	31. in Wechseln	31. in Lombarddarlehen	31. in Effekten
März 1910	76,91	8,16	14,93	77,07	8,10	14,83	78,01	7,42	14,57	78,46	12,15	9,39
Febr. 1910	73,78	5,99	20,23	71,94	6,00	22,06	76,95	6,38	16,67	71,66	13,44	14,90
März 1909	71,62	6,04	22,34	69,86	6,89	23,25	70,47	6,08	23,45	71,03	8,55	20,42

[1]) Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

[2]) Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

[5]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

[6]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.